VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE ZUSTELLUNG BEHÖRDLICHER DOKUMENTE (ZUSTELLGESETZ) UND DIE ABÄNDERUNG ZUSTELLRECHTLICHER BESTIMMUNGEN IN ANDEREN GESETZEN

(REFORM DES ZUSTELLRECHTS)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: **19. September 2007**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ressort 6

Betroffene Stellen 6

I. Vernehmlassungsbericht 7

1. Ausgangslage 7

1.1 Allgemeines 7
1.2 Heutige Rechtslage 8
1.3 Notwendigkeit und Ziele der Reform 9
1.4 Rezeptionsvorlage 10

2. Schwerpunkte der Vorlage 11

3. Erläuterung zur Vernehmlassungsvorlage 12

3.1 Zustellgesetz 12
3.1.1 Allgemeine Bestimmungen 12
3.1.2 Zustellung an einer Abgabestelle 30
3.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) 49
3.3 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung 53
3.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege 54
3.5 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter 54
3.6 Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung 55
3.7 Gesetz über die Abänderung der Exekutionsordnung 56
3.8 Gesetz über die Abänderung der Konkursordnung 56
3.9 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz) 57
3.10 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz) 58

4. Personelle und finanzielle Konsequenzen 58

5. Verfassungsmässigkeit und EWR-Konformität 59

II. Vernehmlassungsvorlagen 61

1. Zustellgesetz 61

2. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)..... 79

3. Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung..... 87

4. Gesetz über die Abänderung des Landesverwaltungspflegegesetzes 91

5. Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter..... 93

6. Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung 95

7. Gesetz über die Abänderung der Exekutionsordnung 99

8. Gesetz über die Abänderung der Konkursordnung..... 101

9. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz) 103

10. Gesetz über die Abänderung des Flüchtlingsgesetzes 105

Beilagen:

– Konkordanztabellen

ZUSAMMENFASSUNG

Das Zustellrecht, verstanden als Summe aller Normen, die die förmliche Übermittlung behördlicher Dokumente an einen Empfänger regelt, ist von herausragender verfahrensrechtlicher Bedeutung und stellt gleichsam eine Säule des Rechtstaats dar.

Erst durch ein funktionierendes Zustellwesen werden die effiziente Abwicklung von Verfahren sowie die effektive Teilnahme daran möglich. Die wirksame Zustellung ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren rechtstaatlicher Verfahren; ohne sie steht der Rechtstaat still.

Gleichzeitig wird das Zustellrecht wie kaum ein anderer Bereich des Verfahrensrechts vom Fortschritt der Informationstechnologie herausgefordert. Zudem stehen heute eine Vielzahl neuer technischer Möglichkeiten zur Verfügung, die es im Interesse einer effizienten und anwenderfreundlichen Rechtspflege zu nutzen gilt.

Das geltende Zustellrecht Liechtensteins ist veraltet und stark zersplittert[1]*; darüber hinaus weist es verschiedene Lücken auf, weshalb in der Praxis teilweise erhebliche Rechtschutzdefizite festgestellt werden müssen. Die Reformbedürftigkeit des geltenden Zustellrechts steht daher ausser Zweifel.*

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage soll das geltende Zustellrecht einer umfassenden Reform mit dem Ziel der Modernisierung, Harmonisierung und Systematisierung des Zustellwesens zugeführt und damit die Qualität des Rechtschutzes nachhaltig verbessert werden.

Herzstück des neuen Zustellrechts bildet eine eigenständige Kodifikation, ein eigenes Zustellgesetz, das verfahrensübergreifend gilt und mit einfachen, klaren und praxiserprobten Vorschriften mehr Rechtssicherheit garantieren und einen Fortschritt im Interesse der Behörden wie der Bürger bringen soll.

---

1 Die wesentlichsten Bestimmungen befinden sich in der Zivilprozessordnung und stammen aus den Anfängen des 20. Jahrhunderts.

Gleichzeitig soll mit der gegenständlichen Zustellrechtsreform eine Weichenstellung im Hinblick auf die mittelfristige Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (so genanntes E-Government) in Liechtenstein vorgenommen werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Staatsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Fürstliches Obergericht, Fürstliches Landgericht, alle Stabsstellen der Regierung, alle Ämter und Dienststellen der Landesverwaltung, Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Liechtensteinische Post AG, Amnesty International (Vaduz), alle Gemeindeverwaltungen sowie alle Vermittlerämter

Vaduz, 12. Juni 2007
RA 2007/1656-0132

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Zustellung im prozessualen Sinne ist der an eine gesetzliche Form geknüpfte beurkundete Vorgang, durch den dem als Empfänger des Dokumentes Bezeichneten (Adressaten) Gelegenheit geboten wird, von einem im Auftrag einer Behörde an ihn gerichteten Dokument Kenntnis zu nehmen.[2]

Die ordnungsgemässe Zustellung ist somit von herausragender verfahrensrechtlicher Bedeutung, weil von ihr der Eintritt der an den Zugang eines behördlichen Dokumentes geknüpften Rechtsfolgen, insbesondere der Fristenlauf, abhängt. Darüber hinaus hängt die Wahrung der verfahrensrechtlichen Prinzipien des rechtlichen Gehörs sowie des fairen Verfahrens unmittelbar von einem funktionierenden Zustellwesen ab. Ebenso verhält es sich mit der Rechtfertigung der im Prozessrecht vielfach vorgesehenen Säumnisfolgen, die von erheblicher Tragweite sein können.

Das Zustellwesen ist daher nicht blosses Beiwerk, sondern gleichsam Rückgrat des Verfahrensrechts und bedarf daher einer Ausgestaltung und Vollziehung, die seiner Bedeutung gerecht werden.

---

2 Statt vieler: *Fasching*, Lehrbuch[2], Rz 522; *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 1 ZustG, Rz 10 m.w.N..

1.2 Heutige Rechtslage

Das geltende Zustellrecht ist vornehmlich in den §§ 87 ff. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung, ZPO), LGBl. 1912 Nr. 9/1, geregelt und vermag bei aller Weitsicht der Autoren der Zivilprozessordnung den heutigen Anforderungen an ein zeitgemässes Zustellrecht nicht mehr zu genügen. Zu sehr haben sich Gesellschaft und Technik seit Beginn des 20. Jahrhunderts gewandelt. Darüber hinaus versagt das geltende Zustellrecht insbesondere bei Verfahrensbeteiligten mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz (was im Kleinstaat Liechtenstein heute an der Tagesordnung ist) sowie bei gezielter Verfahrensverschleppung durch die bewusste Vereitelung der Zustellung von behördlichen Dokumenten regelmässig und führt damit zu erheblichen Rechtschutzdefiziten, insbesondere zu überlangen Verfahren.

Ein weiteres Merkmal der heutigen Rechtslage ist die Zersplitterung des Zustellrechts, zumal es nicht in einem Gesetz kodifiziert, sondern verstreut in den einzelnen Verfahrens- und Materiengesetzen geregelt ist, die dann wieder durch Verweise aufeinander Bezug nehmen bzw. im Verhältnis der Subsidiarität zueinander stehen oder im Wege der Analogie herangezogen werden müssen. Diese Rechtszersplitterung ist nicht nur der Transparenz und Anwenderfreundlichkeit abträglich, sondern führt auch dazu, dass ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedliche Zustellformen nebeneinander zur Anwendung gelangen, wodurch das Risiko von Zustellmängeln erhöht wird.

Weiters finden sich im geltenden Zustellrecht zahlreiche Anachronismen wie die Zustellung durch Bekanntmachung auf dem Kirchenplatze (Art. 101 Abs. 2 RSO) oder die Fixierung auf die Bekanntmachung in Printmedien, die einer Bereinigung und/oder Modernisierung zuzuführen sind.

Daraus folgt, dass das geltende Zustellrecht dringend einer umfassenden Reform zugeführt werden muss, welche einerseits bestehende Defizite behebt und andererseits eine (erste) Weichenstellung für die mittelfristig unumgängliche Di-

gitalisierung des Zustellwesens im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs vornimmt.

1.3 Notwendigkeit und Ziele der Reform

Die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des geltenden Zustellrechts ist in der Praxis unbestritten und wurde aufgrund einer Motion auch schon im Landtag thematisiert.[3] Die Regierung hat in diesem Zusammenhang im Juli 2003 einen Experten mit der Revision des behördlichen Zustellrechts beauftragt. Auch verschiedene Behörden haben schon wiederholt die Defizite und die Reformbedürftigkeit des geltenden Zustellrechts angemahnt. Deshalb wurde auch in das Regierungsprogramm 2005 – 2009 die Schaffung eines neuen Zustellrechtes mit aufgenommen.

Die wichtigsten Ziele der gegenständlichen Reform sind die Modernisierung, Harmonisierung und Systematisierung des Zustellrechts im Interesse einer Steigerung der Verfahrenseffizienz bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Verfahrensbeteiligten. Die bestehende Rechtszersplitterung des Zustellrechts soll durch eine eigenständige Kodifikation, ein eigenes Zustellgesetz, das verfahrensübergreifend gilt, überwunden werden. Gleichzeitig soll eine erste Weichenstellung für die geplante Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs in Liechtenstein erfolgen.

Mit all diesen Massnahmen soll die Qualität der Rechtspflege in Liechtenstein nachhaltig verbessert werden. Dies alles im Bewusstsein, dass eine effiziente und funktionierende Rechtspflege auch ein internationales Qualitätsmerkmal und damit einen nicht zu unterschätzenden Standortvorteil darstellt.

---

[3] Motion vom 13. Februar 2003 der Abgeordneten Peter Wolff, Otto Büchel, Ingrid Hassler-Gerner, Ivo Klein, Dorothee Laternser, Donath Oehri, Hugo Quaderer, Erich Sprenger, Peter Sprenger und Walter Vogt betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung

1.4 Rezeptionsvorlage

Der Kernbestand des geltenden Zustellrechts, mithin die §§ 87 ff. ZPO, wurde – wie der Löwenanteil des liechtensteinischen Verfahrensrechts – aus dem österreichischen Recht rezipiert, weshalb im Interesse der Kontinuität sowie der Systematik des Zustellrechts der Blick zunächst auf das geltende österreichische Zustellrecht zu richten war. Gleichzeitig wurden auch die zustellrechtlichen Vorschriften der anderen deutschsprachigen Staaten hinsichtlich ihrer Rezeptionsfähigkeit überprüft.

Dabei war festzustellen, dass Österreich als einziger deutschsprachiger Staat bereits im Jahre 1982 ein eigenes Zustellgesetz[4] mit dem Ziel der Vereinheitlichung der für die Zustellung massgebenden Rechtsvorschriften geschaffen hat. Darüber hinaus kam Österreich bei der sukzessiven Digitalisierung des Zustellwesens im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eine weltweite Vorreiterrolle zu, die in dem Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz, E-GovG)[5] mündete, das seinerseits einen international beachteten Meilenstein auf dem Gebiet des so genannten E-Governments markiert.

Im Lichte der Zielsetzungen, die mit der gegenständlichen Reform verfolgt werden, fiel die Wahl unweigerlich auf das österreichische Zustellrecht als Rezeptionsvorlage, zumal dort der Kernbestand an zustellrechtlichen Normen in einem eigenen Gesetz kodifiziert wurde und Österreich zudem im Bereich der Digitalisierung des Zustellwesens im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs international eine Führungsposition einnimmt. Durch eine Orientierung am österreichischen Recht ist daher nicht nur die Kompatibilität der zustellrechtlichen Normen mit dem in Liechtenstein geltenden Verfahrensrecht, sondern auch mit der mittel-

---

4 BGBl. Nr. 200/1982; 162 BlgNR XV GP.

5 BGBl. I Nr. 10/2004.

fristig unumgänglichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gewährleistet. Darüber hinaus wurde das österreichische Zustellgesetz während nunmehr rund 25 Jahren in der Praxis erprobt, sodass es eine zuverlässige und praxistaugliche Rezeptionsvorlage darstellt.

Diese Wahl der Rezeptionsgrundlage schliesst jedoch nicht aus, dass im Einzelfall auf das deutsche bzw. das schweizerische Recht rekurriert wurde, sofern sich dort eine Bestimmung finden liess, die für die Bedürfnisse in Liechtenstein besser geeignet erschien als die entsprechende österreichische Norm.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vernehmlassungsvorlage lässt sich zunächst in zwei grosse Teilbereiche gliedern, und zwar einerseits in das Zustellgesetz, das sämtliche verfahrensübergreifenden Rechtsnormen betreffend die Zustellung behördlicher Dokumente integriert und harmonisiert und andererseits in die zustellrechtlichen Sondernormen in einzelnen Verfahrens- und Materiengesetzen, die spezifische Einzelfälle regeln und sich daher nicht für eine Aufnahme in die übergreifende Kodifikation eignen.

Innerhalb des Zustellgesetzes lässt sich eine weitere Zweiteilung und zwar in allgemeine und besondere Bestimmungen vornehmen, wobei erstere für sämtliche Formen der Zustellung gelten, während letztere einzelne Formen der Zustellung – (zunächst) vornehmlich die physische – regeln.

Wichtigste Abweichungen von der Rezeptionsvorlage sind das (vorläufige) Unterbleiben der Einführung der elektronischen Zustellung, die Möglichkeit der Zustellung in den Räumlichkeiten des Zustelldienstes (bei dem der Empfänger ein Postfach unterhält) als Abgabestelle sowie die Vereinfachung der Zustellung an berufsässige Parteienvertreter und an Rechtsträger, die im Öffentlichkeitsregister einzutragen sind.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage ist die Systematisierung des gesamten Zustellrechts über das Zustellgesetz hinaus, womit eine gleichförmige Normenstruktur und Vollziehung gewährleistet werden soll.

3. ERLÄUTERUNG ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

3.1 Zustellgesetz

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Systematik des Gesetzes entsprechend finden sich im Kapitel I. „allgemeine Bestimmungen“, die für alle Zustellungsarten gelten, während in Kapitel II. die „Zustellung an eine Abgabestelle“, mithin die physische Zustellung, geregelt ist. Ein eigener Abschnitt betreffend die elektronische Zustellung dagegen, wie ihn die österreichische Rezeptionsvorlage (im Folgenden: öZustG)[6] seit der jüngsten Novelle[7] kennt, soll angesichts der diesbezüglich noch notwendigen Vorarbeiten auf technischem Gebiet (Stichwort: E-Government) in Liechtenstein einstweilen noch nicht eingeführt werden. Gleichwohl werden bereits heute die Weichen sowohl hinsichtlich der Systematik als auch der Diktion in die entsprechende Richtung gestellt, sodass eine Implementierung einschlägiger Normen zu gegebener Zeit ohne weiteres möglich sein wird.

Zu Art. 1 – Gegenstand[8]

Gegenstand des Gesetzes bildet der gesamte Bereich der Zustellung[9], d.h. der von Behörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente, im Inland.

---

6 Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG) BGBl. Nr. 200/1982; nachfolgend als öZustG bezeichnet.

7 BGBl. I Nr. 10/2004; 252 BlgNR XXII GP.

8 § 1 öZustG.

9 Vgl. zum Begriff der Zustellung: *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 1 ZustG, Rz 10 m.w.N..

Das Gesetz verwendet dabei den in der liechtensteinischen Rechtsordnung gebräuchlichen weiten Behördenbegriff[10] und beugt dadurch der Kritik einer inkonsequenten Begriffsbildung vor, wie sie die österreichische Rezeptionsvorlage aufgrund der Wendung „von Gerichten und Verwaltungsbehörden“ regelmässig trifft.[11] „Behörden“ im Sinne der gegenständlichen Bestimmung sind daher alle hoheitlich tätig werdenden Rechtsträger, und zwar sowohl die staatliche Vollziehung i.e.S. als auch Körperschaften öffentlichen Rechts und so genannte Beliehene, soweit sie hoheitlich tätig werden.[12]

Letzteres wird durch die Wendung „in Vollziehung der Gesetze“ verdeutlicht, wodurch zum Ausdruck kommt, dass nur jene Tätigkeiten der bezeichneten Behörden erfasst sind, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgen, weshalb etwa der Schriftverkehr im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nicht den Vorschriften des Zustellgesetzes (im Folgenden: ZustG) unterliegt.[13]

Mit dem – bereits im Titel gebrauchten – Begriff „Dokument“ werden neben dem klassischen Schriftstück auch sämtliche anderen Medien, insbesondere jene der elektronischen Kommunikation, erfasst.[14]

Nachdem die Zustellung behördlicher Dokumente im Rahmen der Hoheitsverwaltung selbst einen Hoheitsakt darstellt, ist dessen Vornahme auf liechtensteinischem Staatsgebiet grundsätzlich inländischen Behörden vorbehalten, weshalb ausländische Behörden grundsätzlich den Rechtshilfeweg zu beschreiten und die zuständigen inländischen Behörden auch bei der Zustellung ausländischer Dokumente – in Ermangelung abweichender völkerrechtlicher Normen – das gegenständliche Gesetz anzuwenden haben. *Mutatis mutandis* gilt dies für die durch

---

10 Vgl. etwa Art. 2 Abs. 2 InformationsG.

11 *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 1 ZustG, Rz 3 m.w.N..

12 Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Begriff der „öffentlichen Gewalt“ in Art. 15 ff. StGHG.

13 162 BlgNR XV. GP, 9; *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 1 ZustG, Rz 11.

14 Vgl. dazu auch *Feil*, Zustellwesen[5], § 2 Rz 3.

liechtensteinische Behörden veranlassten Zustellungen an Empfänger im Ausland. Das ZustG regelt daher grundsätzlich die Zustellungen im Inland.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Regelungen des ZustG zwingendes Recht darstellen, d.h. weder der Parteiendisposition unterliegen noch durch Vereinbarungen abänderbar sind.[15]

Zu Art. 2 – Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen[16]

Abs. 1 beinhaltet eine umfassende Aufstellung von Begriffsbestimmungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Formen der Zustellung unentbehrlich erscheint:

Nach Bst. a ist ausschliesslich die in der Zustellverfügung (Art. 5) bezeichnete Person als „Empfänger" zu betrachten (formeller Empfängerbegriff) und nicht etwa jene Person, für die das Dokument seinem Inhalt nach bestimmt ist (materieller Empfängerbegriff). Dies ist insbesondere für das Zustellorgan von eminenter Bedeutung, zumal es sich auf die von der Behörde getroffene Bezeichnung verlassen können darf und muss.

Bst. b überwindet den Begriff des „Schriftstückes" wie er im bisherigen Zustellrecht gebräuchlich ist (vgl. etwa §§ 90 Abs. 1, 94, 99 ff. ZPO) und führt jenen des „Dokumentes" ein, zumal letzterer als Überbegriff für (physische) Schriftstücke und elektronische Übermittlungen/Nachrichten zu betrachten ist. Damit wird auch der Aspekt der inhaltlichen Nachweisbarkeit von zuzustellenden Nachrichten in den Vordergrund gerückt gegenüber der technischen Form ihrer Darstellung. Darüber hinaus soll durch die weite Definition des Begriffs „Dokument" klargestellt werden, dass darunter nicht nur Schriftstücke im engeren Sinn, sondern alle Aufzeichnungen (also z.B. auch Pläne, Fotos, elektronische Datenträger) zu verstehen sind. Damit im Zusammenhang ist ausserdem zu erwähnen, dass der Begriff des

---

15 So auch der öOGH SZ 41/12.

16 § 2 öZustG.

„elektronischen Dokumentes“ bereits heute in § 4 Abs. 3 des Signaturgesetzes[17], verwendet wird und auch in der deutschen Rechtssprache durchaus gebräuchlich ist.[18]

Bst. c definiert den zentralen Begriff der „Adresse“ in einer Art, die sämtliche Kommunikationsformen, insbesondere auch die elektronischen, berücksichtigt. Neben den für das physische Auffinden einer Person an einem Ort notwendigen Angaben umfasst dieser Adressbegriff auch die für das virtuelle Erreichen einer Person notwendigen Daten, wie etwa die E-Mailadresse. „Notwendig“ sind jene Daten, die für die Zustellung an einen Empfänger in der jeweiligen Kommunikationsform erforderlich sind. Unter diesen Adressbegriff fallen daher sämtliche Kategorien von Adressen, und zwar unabhängig von ihrer Eigenschaft als taugliche Zustelladresse nach Bst. d.

Die „Zustelladresse“ nach Bst. d stellt den wichtigsten Unterfall des Adressbegriffes nach Bst. c dar und wird als Überbegriff für die (physische) Abgabestelle einerseits und die elektronische Zustelladresse andererseits – mithin die virtuelle „Abgabestelle“ – definiert. Es liegt im Wesen des Begriffes der Zustelladresse, dass ein und derselbe Empfänger über mehrere Zustelladressen verfügen kann und in der Praxis auch verfügt. Zustellungen können wirksam nur an solchen Adressen vorgenommen werden, denen das Gesetz die Eigenschaft als Zustelladresse verleiht. Vorbehaltlich einer abweichenden gesetzlichen Vorgabe sind sämtliche Zustelladressen (rechtlich) gleichwertig, wenngleich nach dem heutigen Stand (noch) nicht alle dem zustellrechtlichen Erfordernis der Nachweisfähigkeit[19] genügen.

---

17 LGBl. 2003 Nr. 215.

18 Vgl. etwa § 4 Abs. 3 öSigG, § 130a dZPO.

19 Dies trifft in Liechtenstein derzeit insbesondere auf die elektronischen Zustelladressen zu.

Bst. e enthält die Definition der „Abgabestelle“ als Summe jener örtlich definierten Zustelladressen, an denen die Vornahme der Zustellung physischer Dokumente zulässig ist.

Ziff. 1 erfasst dabei die bereits heute gebräuchlichen Abgabestellen.20

Ziff. 2 erhebt den Ort einer Amtshandlung explizit zur Abgabestelle für Zustellungen, die in deren Rahmen vorgenommen werden, und entspricht damit insofern einem praktischen Bedürfnis, als bereits heute insbesondere im Rahmen von Tagsatzungen Zustellungen an teilnehmende Personen vorgenommen werden. Gegenüber den übrigen Abgabestellen ist die gegenständliche Abgabestelle insofern subsidiär, als die Amtshandlung nicht ohnedies an einer Abgabestelle nach Ziff. 1, 3 oder 4 stattfindet.21

Ziff. 3 wiederum kommt den Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten nach grösstmöglicher Flexibilität nach, indem ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, in einem laufenden Verfahren einen beliebigen Ort im Inland als Abgabestelle anzugeben.

Ziff. 4 schliesslich wird in Ergänzung der Rezeptionsvorlage (§ 2 Ziff. 5 öZustG)[22] sowie vor dem Hintergrund der praktischen Bedeutung von Post(schliess)fächern in Liechtenstein eingeführt. Der Begriff der Räumlichkeiten eines Zustelldienstes erfasst dabei sowohl den jeweiligen Postfach- als auch den Schalterraum eines Zustelldienstes. Dadurch ist gewährleistet, dass sowohl die Zustellung ohne Zustellnachweis, welche direkt ins Postfach vorgenommen wird, als auch jene mit Zustellnachweis, welche am Schalter stattfindet, erfasst wird. Voraussetzung für die Verwendung dieser besonderen Abgabestelle ist das Beste-

---

20 Vgl. § 101 Abs. 1 ZPO.

21 Vgl. zum Ganzen auch *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 4 ZustG, Rz 30 m.w.N..

22 Die ausdrückliche Erwähnung des Postfachs bzw. der Geschäftsräumlichkeiten des Zustelldienstes als Abgabestelle drängt sich insbesondere auch im Lichte der zur Rezeptionsvorlage ergangenen Judikatur auf, die mangels ausdrücklicher Erwähnung im Gesetz dem Postfach diese Eigenschaft abgesprochen hat. Nachweise bei *Feil*, Zustellwesen[5], § 2 Rz 7 und 19.

hen einer Vereinbarung zwischen dem Postfachinhaber und dem Zustelldienst über die Zustellung behördlicher Dokumente an dieser Abgabestelle. Daraus folgt, dass es jedem Postfachinhaber freigestellt bleibt, ob er behördliche Zustellungen in den Postfach- bzw. Schalterräumlichkeiten akzeptieren will oder nicht.

Bst. f enthält die Definition der „elektronischen Zustelladresse“, die vor dem Hintergrund der insofern unterschiedlichen faktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen von der Rezeptionsvorlage abweicht, als in Liechtenstein vorerst nur solche elektronische Adressen „zustellfähig“ sind, die der Behörde vom Empfänger für die Zustellung in einem bestimmten Verfahren angegeben werden. Als solche elektronischen Adressen kommen insbesondere E-Mail- und Fax-Adressen in Betracht. Mit der Angabe einer solchen Adresse für die Zustellung in einem bestimmten Verfahren stimmt der Empfänger (widerruflich) auch der Verwendung derselben durch die Behörde zu. Die Behörde ihrerseits hat zu beachten, dass diese Form der Zustellung nicht nachweisfähig ist, d.h. ein hinreichender und verlässlicher Zustellnachweis bei Übersendung mittels E-Mail oder Fax (heute) noch nicht erbracht werden kann. Ist daher ein Zustellnachweis erforderlich, wird die Behörde trotz Angabe einer elektronischen Zustelladresse die Zustellung an eine (physische) Abgabestelle anordnen müssen.

Der Begriff des „Zustelldienstes“ (Bst. g) war vor dem Hintergrund der fortschreitenden Liberalisierung einschlägiger Postdienstleistungen so zu fassen, dass grundsätzlich nicht nur die Liechtensteinische Post AG, sondern jeder Universaldienstanbieter erfasst wird. Freilich unter – auch terminologischer – Berücksichtigung des Umstandes, dass nach wie vor die Behörde selbst die Zustellung ihrer Schriftstücke besorgen kann, wenn sie sich dafür entscheidet. Auch bei dieser Begriffsbildung wurde gegenüber der Rezeptionsvorlage (vorläufig) eine Reduktion dahingehend vorgenommen, als elektronische Zustelldienste (noch) nicht erfasst wurden, da in Liechtenstein derzeit u.a. noch ein entsprechendes Anerkennungs- bzw. Zertifizierungsverfahren fehlt.

Bst. h definiert den „Zustellnachweis“ und damit einen zentralen Begriff des gesamten Zustellrechts. Auch dieser Begriff wurde vorderhand noch auf die physische Zustellung beschränkt (arg.: „durch den Zusteller“), kann jedoch bei Bedarf jederzeit für elektronische Zustellnachweise erweitert werden.

Abs. 2 enthält den Standardhinweis betreffend die Geschlechtsneutralität der verwendeten Personenbezeichnungen.

Zu Art. 3 – Zustellorgane[23]

Abs. 1 geht auf § 88 ZPO zurück und wurde insbesondere terminologisch den heutigen Gegebenheiten angepasst, indem vor dem Hintergrund der Liberalisierung von Postdienstleistungen der allgemeine Begriff des Zustelldienstes eingeführt wurde. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Betrauung anderer Behörden sowie der Gemeinden an die Voraussetzungen der Zweckmässigkeit, Einfachheit und Raschheit geknüpft, um diesen zentralen Grundsätzen des Verfahrens- und insbesondere des Zustellrechts Geltung zu verschaffen.

Abs. 2 wiederum regelt die funktionelle Zuständigkeit der Zusteller, die in Ansehung der Vornahme der Zustellung ungeachtet ihrer organisatorischen Zugehörigkeit als Organe derjenigen Behörde anzusehen sind, deren Dokument sie zustellen (zustellende Behörde). Diese funktionelle Zuständigkeit gilt für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zusteller gleichermassen. Diese Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf die Frage allfälliger Haftungsfolgen bei Zustellmängeln geboten.

Zu Art. 4 – Bestimmung der Zustelladresse[24]

Die Bestimmung der Zustelladresse obliegt ausschliesslich der Behörde (und nicht etwa dem Zustelldienst bzw. dem Zusteller) und ist nach Beurteilung aller Um-

---

[23] § 3 öZustG.

[24] § 4 öZustG.

stände im Einzelfall nach den das gesamte Zustellrecht beherrschenden Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Einfachheit und Raschheit vorzunehmen (Abs. 1).

Das Oberste Gebote bei der Zustellung sollen Effizienz, Praktikabilität und Verwendungskomfort für die am Zustellvorgang Beteiligten sein, weshalb einem besonderen inländischen Adresswunsch des Empfängers möglichst Rechnung zu tragen ist (Abs. 2). Eine Einschränkung besteht lediglich dahingehend, dass bei der Zustellung mit Nachweis darauf geachtet werden muss, dass eine Adresse im Inland bestimmt wird, die „nachweisfähig“ ist. Der Betroffene kann daher in einem Verfahren auch die direkte Zustellung von Mitteilungen an eine E-Mail- oder Fax-Adresse verlangen. Wenn die Behörde allerdings einen Zustellnachweis benötigt, wird diese Form der Zustellung nicht verfügt werden können, da ein hinreichender und verlässlicher Zustellnachweis bei Übersendung mittels E-Mail oder Fax (heute) noch nicht erbracht werden kann. Wenn die Behörde von sich aus von einer E-Mail- oder Fax-Adresse zur Übersendung einer Mitteilung Gebrauch machen will, muss sie sich dessen bewusst sein, dass diese Adresse ohne vorherige Zustimmung des Empfängers nicht geeignet ist; allerdings würde ein daraus resultierender Zustellmangel durch tatsächliches Zukommen heilen (Art. 7).

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass gewisse Empfänger überhaupt keine (taugliche) Zustelladresse (im Inland) haben, der Behörde aber u.U. ihr Aufenthaltsort bekannt ist.

Abs. 4 schliesslich sieht aus Praktikabilitätserwägungen die Möglichkeit der Zustellung eines Dokumentes an jedem beliebigen Ort im Inland vor, sofern der Empfänger zur Annahme bereit ist.

Zu Art. 5 – Zustellverfügung[25]

Die Zustellung zerfällt grundsätzlich in zwei Abschnitte: die Zustellverfügung einerseits und den (faktischen) Zustellvorgang andererseits. Die Zustellverfügung ist kein förmlicher Akt und insbesondere keine Entscheidung oder Verfügung im formellen Sinn, sondern eine formlose Anordnung der Behörde betreffend die vorzunehmende Zustellung. Der Empfänger hat keinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Übermittlung von Mitteilungen der Behörde in einer bestimmten Form; dies gilt sowohl für die Frage, ob überhaupt eine Zustellung erforderlich ist – oder etwa eine telefonische Mitteilung genügt – als auch hinsichtlich der unterschiedlichen Arten der Zustellung. Durch die gegenständliche Bestimmung soll u.a. die Verantwortung zwischen der zustellenden Behörde und dem Zustelldienst klar abgegrenzt werden.

Das Erfordernis einer möglichst eindeutigen Bezeichnung des Empfängers soll eine ausdrücklichere Rechtsgrundlage als bisher dafür schaffen, dass in manchen Fällen das Geburtsdatum als Identifikationsmerkmal des Empfängers in der Adressierung angeführt wird, insbesondere wenn nach dem Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes (z.B. eine strafrechtliche Erledigung) die eindeutige Bezeichnung des Empfängers besonders wichtig ist (Bst. a).

Bst. b sieht vor, dass die Behörde zur Ermittlung der Zustelladresse auf Informationen der Zustelldienste zurückgreifen kann, die in diesem Zusammenhang gegenüber der Zustellbehörde auskunftspflichtig sind.

Die Notwendigkeit eines Zustellnachweises im Einzelfall ergibt sich regelmässig aus den Verfahrensvorschriften und hat ihren Niederschlag in der Zustellverfügung zu finden (Bst. c); dasselbe gilt für die Erforderlichkeit einer Eigenhandzustellung (Bst. d).

---

[25] § 5 öZustG.

Zusätzliche Vermerke i.S.v. Bst. e können nach dem ZustG (Art. 15 ff.) oder nach sonstigen Vorschriften im Einzelfall erforderlich werden und betreffen etwa den Ausschluss von bestimmten Ersatzempfängern, die Anstaltszustellung, das Nachsendeverbot etc.

Zu Art. 6 – Mehrmalige Zustellung[26]

Die rechtswirksame Zustellung eines behördlichen Dokumentes zeitigt alle damit verbundenen Rechtsfolgen, weshalb eine neuerliche Zustellung des (inhaltlich) identischen Dokumentes nicht geeignet ist, weitere Rechtswirkungen zu entfalten. Bei Mehrfachzustellungen desselben Dokumentes ist daher stets der Zeitpunkt der ersten rechtswirksamen Zustellung entscheidend. Unbedeutend ist im gegenständlichen Zusammenhang dagegen der Umstand, ob der Empfänger vor der rechtswirksamen Zustellung bereits Kenntnis vom Inhalt des zuzustellenden Dokumentes – etwa aufgrund einer mündlichen Mitteilung – hatte.

Zu Art. 7 – Heilung von Zustellmängeln[27]

Die gegenständliche Bestimmung betrifft den praktisch äusserst relevanten Fall der Heilung von Zustellmängeln, die durch die Verletzung von Zustellnormen bei der Verfügung oder bei der Vornahme der Zustellung (arg.: „Verfahren der Zustellung“) eingetreten sind.

Begründung einer solch umfassenden Heilungsnorm ist der Zweck der Zustellung, der im tatsächlichen Zukommen des zuzustellenden Dokumentes liegt, weshalb mit diesem Ereignis auch alle u.U. aufgetretenen Zustellmängel ex nunc heilen (Abs. 1).

Abs. 2 stellt klar, dass auch sämtliche Zustellungen an gesetzlich nicht vorgesehenen Zustelladressen heilbare Zustellmängel darstellen, und zwar unabhängig da-

---

[26] § 6 öZustG.

[27] § 7 öZustG.

von, ob es sich um eine (physische) Abgabestelle oder eine elektronische Zustelladresse handelt.

Zu Art. 8 – Änderung der Zustelladresse[28]

In einem laufenden Verfahren treffen Parteien, Beteiligte sowie deren Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte gewisse Mitwirkungspflichten, die sich auch auf den Bereich der Zustellung erstrecken, weshalb die gegenständliche Bestimmung in Weiterentwicklung des § 111 ZPO eine Mitteilungspflicht gegenüber der Behörde bei Änderung der Zustelladresse normiert: Ist eine der genannten Personen in ein Verfahren bereits einbezogen, soll sie sich weiteren in dieser Sache erfolgenden Zustellungen nicht durch Ändern der Zustelladresse entziehen dürfen; dieser rechtspolitische Ansatz führt zur Verpflichtung der genannten Personen, der Behörde im Verfahren eine Änderung der Zustelladresse, insbesondere der Abgabestelle, unverzüglich mitzuteilen.

Eine solche Mitteilungspflicht erscheint im Lichte der Bedeutung der Zustellung in einem Verfahren durchaus gerechtfertigt, zumal sowohl die Rechtswirksamkeit der behördlichen Akte gegenüber dem Empfänger als auch der Fristenlauf wesentlich davon abhängen. Darüber hinaus belastet eine solche Mitteilungspflicht die Betroffenen keineswegs über Gebühr, weil sie die Änderung ihrer Zustelladresse in ihrem privaten oder beruflichen Umfeld in der Regel ohnedies bekannt geben werden.

Voraussetzung für das Bestehen dieser Pflicht ist selbstredend die Kenntnis vom betreffenden Verfahren, was im kontradiktorischen Verfahren mit Einbringung bzw. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes und im Offizialverfahren in der Regel mit der erstmaligen Zustellung eines bezughabenden Dokumentes, etwa einer Ladung, der Fall ist.

---

[28] § 8 öZustG.

Die Änderung der (physischen) Abgabestelle besteht im (voraussichtlich) dauerhaften Verlassen, Verlegen bzw. Auflassen der bisherigen Abgabestelle, wodurch eine Zustellung an dieser vereitelt wird, wie dies typischerweise bei Wechsel des Wohnortes oder des Arbeitsplatzes, der Kanzlei oder Betriebsstätte oder Verlegung des Unternehmenssitzes vorkommt. Ausschlaggebend ist dabei die Verhinderung einer gültigen Zustellung an der bisherigen Abgabestelle, weshalb ein Umzug unter Beibehaltung der bisherigen Abgabestelle (Postfach) den Tatbestand der Änderung der Zustelladresse nicht erfüllt. Entscheidend ist im gegenständlichen Zusammenhang vielmehr, ob die im betreffenden Verfahren relevante Abgabestelle hinfällig wird.

Die Änderung einer elektronischen Zustelladresse ist dagegen von einer Änderung der physischen Abgabestelle typischerweise unabhängig und zudem nur dann meldepflichtig, wenn diese Adresse in dem betreffenden Verfahren auch als Zustelladresse verwendet wird bzw. wurde.

Sanktion bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist die Hinterlegung ohne Zustellversuch, sofern die jeweilige Behörde die neue Zustelladresse nicht mit geringem Aufwand (z.B. Nachfrage bei Nachbarn oder dem Zustelldienst etc.) ausfindig machen kann (Abs. 2). Durch die folgende Hinterlegung wird die Zustellung bewirkt, womit auch dem in Liechtenstein zunehmenden Unwesen der Verfahrensverschleppung durch Vereitelung der Zustellung beizukommen sein wird.

Abs. 3 erweitert die Hinterlegungsmöglichkeiten für die Behörde bei registrierten Rechtsträgern bzw. deren Vertretern dahingehend, dass der Versuch einer Zustellung an die im Öffentlichkeitsregister eingetragene Adresse zur unbedingten Zulässigkeit einer Hinterlegung nach Abs. 2 führt, und zwar unabhängig davon, ob der Empfänger bereits Kenntnis vom laufenden Verfahren hat. Dadurch schützt das Gesetz das berechtigte Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben in den öffentlichen Registern und hält die Verantwortlichen der betroffenen Rechtsträger dazu an, Änderungen der registrierten Zustelladresse umgehend eintragen zu las-

sen. Darüber hinaus verhindert die Bestimmung, dass im Falle von registrierten Rechtsträgern das gesamte Verfahren durch Verhinderung der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes vereitelt wird, wie dies in der Praxis auch schon vorgekommen ist.

Zustellungsvollmacht

Das Institut der Zustellungsvollmacht soll – insbesondere bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes bzw. Sitzes einer Partei oder eines Beteiligten – zu einem tragenden Element des neuen Zustellrechts ausgebaut werden.

Zu Art. 9 – a) Erteilung[29]

Die Erteilung der Zustellungsvollmacht erlangt erst mit der Anzeige an die Behörde verfahrensrechtliche Wirksamkeit. Die (von der Zustellvollmacht zu unterscheidende) Prozessvollmacht i.S.d. § 31 ZPO umfasst auch Zustellungen, weshalb diesfalls keine Zustellungsvollmacht mehr erteilt werden muss.[30] Wie die Prozessvollmacht, so soll auch die Zustellungsvollmacht nur natürlichen Personen erteilt werden können.

Nicht zu verwechseln ist die Zustellvollmacht überdies mit der in der Praxis häufig anzutreffenden so genannten Postvollmacht.

Verfahrensvorschriften, die „anderes“ bestimmen, enthält u.a. die ZPO etwa in § 95.

Abs. 2 stellt ein grundsätzliches und EWR-konformes Wohnsitzerfordernis für Zustellbevollmächtigte bzw. deren Vertreter auf, um sicherzustellen, dass insbesondere bei ausländischen Parteien eine reibungslose und rasche Zustellung möglich ist. Die funktionierende Zustellung zwischen den liechtensteinischen Behör-

---

29 § 9 öZustG.

30 *Feil*, Zustellwesen[5], § 9 Rz 3 ff.

den und dem Wohnsitzstaat des Zustellungsbevollmächtigten innerhalb des EWR kann insbesondere auch völkergewohnheitsrechtlich sichergestellt sein.

Zu Art. 10 – b) Wirkungen[31]

Abs. 1 sieht in Anlehnung an § 92 ZPO vor, dass sämtliche Zustellungen an den wirksam bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu erfolgen haben und dieser als Empfänger zu bezeichnen ist. Die richtige Bezeichnung des Empfängers ist grundlegend.

Der Gesetzesvorbehalt wiederum bezieht sich auf jene Fälle, in denen der Partei höchstpersönlich (allenfalls neben dem Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten) zuzustellen ist, wie dies etwa nach § 37 Abs. 1 StPO der Fall ist.

Abs. 2 stellt klar, dass bei Vorhandensein eines gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten mit der Zustellung an ihn die Zustellung an alle von ihm vertretenen Personen bewirkt ist, ungeachtet dessen, ob und wie er die Dokumente seinen Vollmachtgebern weiterleitet. Im umgekehrten Fall, nämlich dem Vorhandensein mehrerer Zustellungsbevollmächtigten, gilt dasselbe *mutatis mutandis*.

Durch Abs. 3 soll eine Vereinfachung des Zustellwesens bei einer Mehrheit von Parteien oder Beteiligten herbeigeführt werden, die weder einen gemeinsamen Vertreter noch einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten haben. In einem solchen Fall gilt der Erstgenannte als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter, bis die Parteien abweichende Vorkehrungen treffen, d.h. einer anderen Person Prozess- oder Zustellvollmacht erteilen.

Zu Art. 11 – c) Pflichten[32]

Die gegenständliche Bestimmung beruht auf § 99 ZPO. Wegen ihrer Allgemeingültigkeit wurde sie aus dem Katalog der zustellrechtlichen Sondernormen der

---

31 § 9 öZustG.

32 § 99 ZPO.

ZPO herausgelöst und in das ZustG übernommen. Dabei bleibt die in Rede stehende Bestimmung in ihrem materiellen Gehalt unverändert und es werden lediglich einige sprachliche Anpassungen an die neue Terminologie des Zustellrechts vorgenommen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass eine allfällige Verletzung der Pflichten des Zustellungsbevollmächtigten ohne Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der Zustellung ist.

Zu Art. 12 – c) Auftrag[33]

Die gegenständliche Bestimmung soll die heute insoweit unbefriedigende Rechtslage verbessern, als bei Fehlen einer inländischen Abgabestelle von Amts wegen eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellbevollmächtigen erfolgen kann. Dadurch werden alle weiteren Zustellungen erheblich vereinfacht, zumal der Zustellungsbevollmächtigte die Voraussetzungen nach Art. 9 erfüllen muss.

Abs. 1 sieht als Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrages zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten das Fehlen einer Abgabestelle (Art. 2 Abs. 1 Bst. e) im Inland vor. In Abweichung von der einschlägigen Wendung der Rezeptionsvorlage[34] wurde bewusst nicht auf den „nicht nur vorübergehenden“ Auslandsaufenthalt der Partei bzw. des Beteiligten abgestellt, sondern auf das gänzliche Fehlen einer Abgabestelle im Inland. Dies insbesondere auch, um dem Gedanken der Rechtssicherheit gebührend Rechnung zu tragen und eine unterschiedliche Auslegung der unbestimmten Wendung der Rezeptionsvorlage durch die Behörden zu vermeiden, zumal sich das Fehlen einer Abgabestelle im Inland in der Regel viel einfacher bestimmen lässt, als Art und Umfang eines „nicht nur vorübergehenden“ Auslandsaufenthaltes.[35]

---

33 § 10 öZustG: § 184 dZPO; § 30 zhZPO.

34 § 10 öZustG.

35 Vgl. die aus dieser Wendung resultierenden Auslegungsschwierigkeiten in Österreich, *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 4 ZustG, Rz 4 f. m.w.N..

Diese Voraussetzung des Fehlens einer Abgabestelle im Inland wird in Anlehnung an § 184 dZPO[36] und § 30 zhZPO[37] vor dem Hintergrund der in der Praxis regelmässig auftretenden Zustellprobleme bzw. Verfahrensverzögerungen bei solchen Fallkonstellationen eingeführt.

Die Notwendigkeit dazu ergibt sich insbesondere auch deshalb, weil weder die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten noch die einschlägigen Vorschriften des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen in Liechtenstein Anwendung finden. Dies führt dazu, dass die nach völkerrechtlicher Übung im Ausland durchzuführenden Zustellungen je nach ersuchtem Staat zeitlich sehr stark variieren und teilweise eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit sich bringen. Diesen unbefriedigenden Zustand soll die Behörde im Einzelfall durch Erteilung eines Auftrages zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten i.S.d. Art. 9 beseitigen können.

Im Ergebnis stimmt die gegenständliche Bestimmung sohin weitgehend mit Art. 58 des Rechtsanwaltsgesetzes (im Folgenden: RAG)[38] überein, der für dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte die Pflicht zur Benennung eines in der Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwaltes als Zustellbevollmächtigten statuiert, sobald sie in einem Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden in Liechtenstein tätig werden.[39] Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (im Folgenden: StGH) hat die Verfassungs- und EWR-Konformität dieser

---

36 Deutsche Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877, i.d.g.F. des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370, 376); im Folgenden: dZPO.

37 Gesetz über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976, i.d.g.F. des Gesetzes vom 21. Januar 2002; im Folgenden: zhZPO.

38 Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl. 1993 Nr. 41; vgl. auch § 5 des österreichischen EWR-Rechtsanwaltsgesetzes, BGBl. 1993/21 und § 5 des deutschen Gesetzes zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, BGBl. 1980, Teil I, 1453.

39 Diese Bestimmung soll als *lex specialis* zu Art. 12 ZustG bestehen bleiben.

Bestimmung mit Urteil vom 19. Juni 1998[40] bejaht und in der Begründung u.a. ausgeführt, dass eine solche Zustellungsregelung dem Gericht wesentliche Erleichterungen bringe, zumal amtliche Zustellungen ins Ausland bekanntlich sehr zeitaufwendig sein könnten. So könne es auch in Westeuropa Wochen und teilweise sogar Monate dauern, bis internationale Rückscheine ans Gericht zurückgelangten.[41] Weiters hat der StGH festgehalten, dass sich die Zustellungsregelung gemäss Art. 58 RAG für EWR-Anwälte ausserhalb des Grenzgebietes geradezu aufdränge.[42]

Nichts anderes gilt im gegenständlichen Zusammenhang, weshalb der Behörde die Möglichkeit eröffnet werden soll, einen solchen Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten zu erteilen. Die Behörde kann bereits gleichzeitig mit der ersten vorzunehmenden Zustellung den gegenständlichen Auftrag erteilen.

Abs. 2 sieht bei Nichtbefolgung des Auftrages zur Erteilung einer Zustellungsvollmacht als Sanktion die Hinterlegung der zuzustellenden Dokumente bei der Behörde ohne vorhergehenden Zustellversuch vor, um eine Verfahrensverschleppung seitens des Empfängers durch Ignorieren des Auftrages zu verhindern. Eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, wie sie § 30 Satz 2 zhZPO vorsieht, erscheint im gegenständlichen Falle nicht zweckmässig, da sowohl der Empfänger als auch sein Aufenthaltsort bekannt sind. Ebenso erscheint das dem liechtensteinischen Verfahrensrecht fremde Institut der Zustellung durch Aufgabe zur Post nach § 184 dZPO[43] in casu nicht sachgerecht.[44]

---

40 StGH 1998/3, LES 1999, 169.

41 LES 1999,172.

42 LES 1999, 172 f.

43 Das Rechtsinstitut der Aufgabe zur Post nach § 184 dZPO sieht vor, dass das Schriftstück zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt gilt, wobei das Gericht eine längere Frist bestimmen kann. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Schriftstück zur Post gegeben wurde. Eingehend dazu *Schmitz*, Fiktive Auslandszustellung, 25 ff.

Die Tragweite der vorgesehenen Rechtsfolge gebietet es, den Bestellungspflichtigen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Mit der Hinterlegung treten sämtliche Rechtsfolgen der Zustellung ein, ungeachtet dessen, ob und wann der Empfänger die zuzustellenden Dokumente bei der Behörde behebt bzw. beheben lässt oder von ihrem Inhalt Kenntnis erlangt.

Zu Art. 13 – Besondere Fälle der Zustellung[45]

Hinsichtlich der Zustellungen im Ausland stellt Abs. 1 den Grundsatz auf, dass nach den einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzugehen und in Ermangelung solcher auf die *lex loci* sowie die internationale Übung Bedacht zu nehmen ist.

Abs. 2 schliesslich stellt eine modernisierte Fassung des § 119 ZPO dar, und zwar insofern, als die Zustellung an völkerrechtlich privilegierte oder immune Rechtssubjekte im In- und Ausland nur über Vermittlung der Regierung erfolgen darf, die – je nach Sachlage – auch die liechtensteinischen diplomatischen Behörden involvieren wird.

Zu Art. 14 – Zustellung ausländischer Dokumente im Inland[46]

Die im heutigen Zustellrecht bestehenden Unklarheiten[47] betreffend die Zustellung ausländischer Dokumente im Inland sollen durch die gegenständliche Bestimmung beseitigt werden.

Abs. 1 sieht als Grundsatz vor, dass das Völkervertragsrecht absoluten Vorrang geniesst und das ZustG nur subsidiär zur Anwendung gelangt. Gleichzeitig soll aber auch die notwendige Flexibilität zur Berücksichtigung eines Ersuchens der ausländischen Behörde um Einhaltung einer bestimmten davon abweichenden

---

44 Dies insbesondere deshalb, weil Liechtenstein nicht in ausreichendem Masse über die für dieses Rechtsinstitut unabdingbaren völkerrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere völkerrechtliche Vereinbarungen verfügt, wonach Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen.

45 § 11 öZustG; § 119 ZPO.

46 § 12 öZustG.

47 Vgl. dazu etwa StGH 2000/1.

Vorgangsweise bestehen. Die Grenze einer solchen abweichenden Vorgangsweise bilden jedoch die Grundwerte der liechtensteinischen Rechtsordnung.

Abs. 2 und 3 wiederum schaffen Klarheit für den Fall der Zustellung eines ausländischen fremdsprachigen Dokumentes, dem keine (beglaubigte) Übersetzung beigeschlossen ist, und sehen diesfalls ein befristetes Annahmeverweigerungsrecht des Empfängers vor, über das der Empfänger aufzuklären ist. In Abweichung von der Rezeptionsvorlage soll im Interesse der Gleichbehandlung sämtlicher Empfänger bzw. der Gleichwertigkeit der Abgabestellen – wie auch bei den übrigen Befristungen in dieser Vorlage – auf Werktage abgestellt werden.

Abs. 4 stellt neben den auf die Zustellung ausländischer Dokumente anwendbaren Normen klar, dass die Gewährung von Gegenrecht eine zwingende Voraussetzung für die Vornahme der Zustellung ausländischer Dokumente im Inland ist.

3.1.2 Zustellung an einer Abgabestelle

Das Kapitel über die Zustellung an einer Abgabestelle normiert Sonderbestimmungen, die ausschliesslich für die physische Zustellung von Dokumenten an einer Abgabestelle i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Bst. e gelten. Durch den Titel wird bereits klargestellt, dass dieses Kapitel nur die Zustellung an eine räumlich (örtlich) bestimmte Adresse regelt, also den bisherigen Regelfall der Zustellung durch die Post oder eine Behörde nach § 88 ZPO betreffen. Ergänzt allerdings um den praktisch bedeutsamen Fall der Zustellung in den Postfach- bzw. Schalterräumlichkeiten eines Zustelldienstes (Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 4).

Zu Art. 15 – Zustellung an den Empfänger[48]

Abs. 1 sieht die Zustellung an den Empfänger an der Abgabestelle als Regelfall der physischen Zustellung vor. Empfänger ist jene handlungsfähige Person, für die das Dokument nach der Zustellverfügung der Behörde bestimmt ist, d.h. nicht

---

[48] § 13 öZustG.

nur der Entscheidungs- oder Verfügungsadressat, sondern insbesondere auch der Zustellungs- oder Prozessbevollmächtigte. Eine davon abweichende Anordnung kann nur die Zustellbehörde treffen, nicht jedoch der Zustelldienst. Die Handlungsfähigkeit des Empfängers bzw. seines Vertreters ist eine zwingende Voraussetzung, deren Fehlen die Zustellung absolut unwirksam macht und auch eine Heilung nach Art. 7 ausschliesst.

Abs. 2 wiederum dient der Berücksichtigung der in der Praxis häufig anzutreffenden so genannten Postvollmacht, die nicht mit der Zustellvollmacht nach Art. 9 ff. gleichzusetzen ist. Der Postbevollmächtigte ist daher weder Empfänger noch Zustellbevollmächtigter im Sinne des ZustG, sondern tritt neben den Empfänger, sodass an beide alternativ zugestellt werden darf.

Der Anwendungsbereich der gegenständlichen Bestimmung wurde vor dem Hintergrund der fortschreitenden Liberalisierung der Postdienstleistungen auf alle Zustelldienste ausgedehnt. Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit eröffnet, gegenüber der Gemeinde einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme von Dokumenten, die durch Organe der Gemeinde zuzustellen sind, zu benennen (Gemeindevollmacht).

Das Gesetz überlässt die konkrete Ausgestaltung der Post- bzw. Gemeindevollmacht dem jeweiligen Vollmachtgeber, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob die eigenhändig zuzustellenden Dokumente dem Post- bzw. Gemeindebevollmächtigten zugestellt werden dürfen oder nicht. Dies wird mit der Wendung „solcher Dokumente“ zum Ausdruck gebracht, die auf verschiedene zustellrechtliche Kategorien von Dokumenten zu beziehen ist.[49] Für den Zustelldienst bzw. die Gemeinde bedeutet dies, dass sie dem Vollmachtgeber eine präzise Erklärung über den Umfang der jeweiligen Post- oder Gemeindevollmacht abzufordern ha-

---

[49] Vgl. dazu auch *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 13 ZustG, Rz 11 ff. m.w.N..

ben, insbesondere dahin gehend, ob eigenhändig zuzustellende Dokumente davon erfasst sein sollen oder nicht.

Die Behörde kann jedoch die Zustellung an den Post- bzw. Gemeindebevollmächtigten im Einzelfall durch einen Vermerk auf dem Dokument ausschliessen, und zwar insbesondere dann, wenn sich Empfänger und Bevollmächtigter in einem Verfahren als Gegner gegenüberstehen.

Abs. 3 schliesslich widmet sich der Zustellung an juristische Personen und andere parteifähige Gebilde und sieht als Grundsatz die Entgegennahme der Dokumente durch die jeweiligen Vertreter der Empfänger vor. In Ermangelung einer abweichenden, aussenwirksamen Regelung[50] sind dies die für die juristische Person bzw. das parteifähige Gebilde vertretungsbefugten Organe, denen auch das Recht und die Pflicht zur Entgegennahme von behördlichen Dokumenten zukommt. Empfänger ist dabei stets die juristische Person bzw. das parteifähige Gebilde selbst und nicht deren Organ, weshalb die Zustellung an ein rechtlich nicht (mehr) existentes Gebilde auch dann keine Wirkung entfaltet, wenn ein ehemaliges Organ das Dokument entgegennimmt.

Abs. 4 schafft eine Vereinfachung und Harmonisierung der Zustellung an berufsmässige Parteienvertreter in ihrer beruflichen Funktion und sieht vor, dass die Zustellung vorbehaltlich einer einschränkenden schriftlichen Anordnung des Parteienvertreters grundsätzlich an jeden Kanzleibediensteten vorgenommen werden darf.

Vor dem Hintergrund der eminenten praktischen Bedeutung des Postfachs auch und gerade im Bereich der berufsmässigen Parteienvertreter und der damit verbundenen Zustellung in den Geschäftsräumlichkeiten des Zustelldienstes wurde in

---

50 Das Erfordernis der Aussenwirksamkeit ergibt sich insbesondere auch aus dem Umstand, dass dem Zustellorgan nicht zugemutet werden kann, die internen Organisationsvorschriften aller Empfänger im Detail zu kennen, sondern grundsätzlich darauf vertraut werden darf, dass die vertretungsbefugten Organen auch zur Empfangnahme sämtlicher zustellrechtlichen Kategorien von Dokumenten befugt sind.

leichter Abweichung von der Rezeptionsvorlage die Beschränkung auf die Kanzlei als Abgabestelle weggelassen. Die Ausschlussmöglichkeit nach Satz 2 entspricht ihrem Wesen nach dem heutigen § 103 Abs. 3 ZPO und betrifft vornehmlich solche Fälle, in denen der jeweilige Kanzleibedienstete am betreffenden Verfahren persönlich (als Gegner) beteiligt ist.

Zu Art. 16 – Zustellung an Empfänger in einer Anstalt[51]

Die gegenständliche Bestimmung betrifft ausschliesslich solche Anstalten, deren Insassen Dokumente aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen nicht unmittelbar entgegennehmen dürfen. Dies trifft insbesondere auf Gefangene (Art. 26 StVG)[52] sowie auf (bestimmte) Untersuchungshäftlinge (§§ 30 und 135 StPO)[53] zu.

Die Zustellung ist erst dann bewirkt, wenn das Dokument dem Empfänger ausgehändigt wird und nicht bereits mit der Übergabe an den Anstaltsleiter bzw. die sonst zuständige Person.

Abgesehen von der Verwendung des Begriffes des Dokumentes entspricht die gegenständliche Bestimmung der Rezeptionsvorlage, wobei ihre Diktion bereits im Vorgriff auf den Wortlaut der Vorlage zum neuen liechtensteinischen Strafvollzugsgesetz[54] gefasst wurde, in Übereinstimmung mit der einschlägigen österreichischen Rezeptionsvorlage sowie in Abweichung vom derzeit geltenden Recht explizit die Übergabe des Dokumentes „durch den Anstaltsleiter oder durch einen von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten“ vorsieht.[55]

---

51 § 14 öZustG.

52 Vgl. dazu auch die Art. 77 ff. der StVG-Vorlage im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze vom 24. April 2007, Nr. 50/2007.

53 Vgl. auch §§ 30 Abs. 4, 128 Abs. 1, 130 Abs. 3 bis 5, 132a Abs. 1 und 166 Abs. 1 der StPO-Vorlage im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und des Rechtshilfegesetzes (Reform der Untersuchungshaft) vom 24. April 2007, Nr. 49/2007.

54 Vgl. BuA Nr. 50/2007.

55 Vgl. § 87 Abs. 1 öStVG und Art. 77 Abs. 1 StVG-Vorlage vom 24. April 2007, BuA Nr. 50/2007.

Zu Art. 17 – Ersatzzustellung[56]

Unter Ersatzzustellung wird die Zustellung eines Dokumentes an eine vom Empfänger verschiedene natürliche Person verstanden, welcher das Gesetz die Eigenschaft eines Ersatzempfängers zuschreibt. Keine Ersatzzustellung liegt daher vor, wenn das Dokument z.B. einem Postbevollmächtigten ausgehändigt wird. Ausgenommen von der Ersatzzustellung sind Dokumente, die zu eigenen Handen zuzustellen sind.

Materiell orientiert sich die Regelung des praktisch äusserst wichtigen Rechtsinstituts der Ersatzzustellung weitgehend am geltenden Recht (§§ 102 ff. ZPO), während in formeller und sprachlicher Hinsicht eine Modernisierung und/oder Angleichung an die Rezeptionsvorlage vorgenommen wurde.

Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, dass – in Ermangelung der Möglichkeit einer unmittelbaren Zustellung an den Empfänger – einem allenfalls vorhandenen Ersatzempfänger zuzustellen ist.

Dabei wurden im Interesse der Rechtssicherheit und Praktikabilität dieser Bestimmung leichte Abweichungen gegenüber der Rezeptionsvorlage vorgenommen: Einerseits dahingehend, als nicht die „Anwesenheit“ des Ersatzempfängers an der Abgabestelle, sondern – insbesondere im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 4 – dessen blosses „Vorhandensein“ relevant ist. Dies insbesondere im Hinblick auf den gegenüber der Rezeptionsvorlage erweiterten Katalog der Abgabestellen. Andererseits wurde der subjektive Eindruck des Zustellers betreffend die regelmässige Anwesenheit des Empfängers an der Abgabestelle (§ 16 Abs. 1 Halbsatz 3 und 4 öZustG) aus dem Tatbestand entfernt, zumal dieses Merkmal insbesondere in der Praxis in Österreich wiederholt zu Unklarheiten geführt hat. Vielmehr überwälzt die gegenständliche Regelung im Lichte des qualifizierten Kreises an Ersatzempfängern sowie der Möglichkeiten des Empfängers nach Abs.

---

[56] §§ 102 ff. ZPO; § 16 öZustG.

5 das Risiko für die rechtzeitige Kenntnisnahme von der Zustellung auf den Empfänger.

Der Kreis der Ersatzempfänger ist auf die Mitbewohner des Empfängers sowie seine(n) Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer eingeschränkt (Abs. 2).

Im gemeinsamen Haushalt zu leben bedeutet dabei, dass der Ersatzempfänger mit dem Empfänger *de facto* zusammenlebt, ohne dass es auf eine familienrechtliche oder partnerschaftliche Beziehung der beiden ankommt. Keine Ersatzempfänger sind daher Haus- und Wohnungsnachbarn, Vermieter, Mieter oder Untermieter sowie Hauseigentümer oder -verwalter, die nicht im selben Haushalt wohnen.

Die Eigenschaft als Ersatzempfänger kommt überdies dem Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer des Empfängers zu, was insbesondere bei der Zustellung am Arbeitsplatz relevant ist. Letztere sind jedoch in Ermangelung einer anders lautenden Vereinbarung nicht verpflichtet, Dokumente als Ersatzempfänger entgegenzunehmen und haben insofern einen gesetzlichen Grund zur Verweigerung der Annahme des Dokumentes.

Abs. 3 und 4 sehen die Möglichkeit des generellen oder einzelfallbezogenen Ausschlusses gewisser Ersatzempfänger durch den Empfänger sowie die zustellende Behörde vor. Ein solcher Ausschluss hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist bei sonstiger Unwirksamkeit der Zustellung zu beachten.

Abs. 5 sieht die Unwirksamkeit der Ersatzzustellung in solchen Fällen vor, in denen der Empfänger vom Zustellvorgang nicht binnen drei Werktagen Kenntnis erlangen konnte, weil er z.B. im Urlaub, im Krankenhaus oder aus vergleichbaren Gründen an der Kenntnisnahme vom Zustellvorgang verhindert war. Auch hier wurde in Präzisierung der Rezeptionsvorlage, welche auf die (nicht näher bestimmte) Rechtzeitigkeit der Kenntnisnahme abstellt, eine klare zeitliche Befristung für die geforderte Mindestdauer der Verhinderung aufgenommen und überdies von der Normierung von Gründen für die Hinderung an der Kenntnisnahme

(arg.: „wegen Abwesenheit von der Abgabestelle“) abgesehen. Dies insbesondere auch deshalb, weil gerade diese Tatbestandsmerkmale in der Anwendung der §§ 16 f. öZustG zu grossen Schwierigkeiten geführt haben und damit der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit abträglich sind.[57]

Die Mindestdauer der Verhinderung an der Kenntnisnahme vom Zustellvorgang wurde deshalb mit drei Werktagen festgelegt, um der *ratio legis* (wonach jedem Empfänger bzw. dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 grundsätzlich die gleiche Reaktionszeit zur Verfügung stehen soll)[58] Nachachtung zu verschaffen und zu gewährleisten, dass zur Vornahme allfälliger Prozesshandlungen oder sonstiger Vorkehrungen genügend Zeit bleibt. Gleichzeitig soll durch die kurze und bestimmte Frist auch sichergestellt werden, dass der Verfahrensfortgang nicht durch Unklarheiten in Bezug auf die Wirksamkeit der Ersatzzustellung behindert wird. Auf Werktage war deshalb abzustellen, weil der Kreis der Ersatzempfänger insbesondere auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Empfängers umfasst und diese im Regelfall nur an Werktagen miteinander verkehren.

Dies bedeutet, dass die Wirkungen der Zustellung mit der wirksamen Ersatzzustellung eintreten, sofern der Empfänger bzw. dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 spätestens am dritten Werktag nach der Ersatzzustellung vom Zustellvorgang subjektiv Kenntnis erlangt hat oder aufgrund des Wegfalles des Hinderungsgrundes objektiv Kenntnis erlangen konnte.

In allen anderen Fällen tritt die Wirksamkeit der Zustellung nicht mit der wirksamen Ersatzzustellung, sondern erst am ersten Tag nach Wegfall des Hindernisses ein. Wesentlich ist dabei jedoch, dass das Hindernis im Zeitpunkt der Ersatzzu-

---

57 Vgl. zum Ganzen *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 16 ZustG, Rz 26 ff. m.w.N., der die österreichische Lösung im Ergebnis als unbefriedigend beurteilt.

58 Vgl. *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 17 ZustG, Rz 21 ff. m.w.N..

stellung schon bestanden hat und nicht erst danach eingetreten ist.[59] Das Vorliegen dieser Tatbestandvoraussetzungen hat der Empfänger gegenüber der Behörde glaubhaft zu machen, indem er etwa geeignete Bescheinigungsmittel (Reisebestätigungen, ärztliche Zeugnisse etc.) beibringt. Mit diesen bewussten Abweichungen von der Rezeptionsvorlage soll die Bestimmung im Lichte der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung weiterentwickelt und dadurch wesentlich praxisfreundlicher gestaltet werden.

Abs. 6 stellt im Lichte der teilweise negativen praktischen Erfahrungen einzelner Behörden in der Vergangenheit eine gesetzliche Vermutung dahingehend auf, dass berufsmässige Parteienvertreter und Vertreter von Rechtsträgern, die im Öffentlichkeitsregister einzutragen sind, jedenfalls rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnten. Damit wird dem Gedanken der Organisationspflicht bzw. des Organisationsverschuldens Rechnung getragen, zumal von berufsmässigen Parteienvertretern und Vertretern von Rechtsträgern, die im Öffentlichkeitsregister einzutragen sind, erwartet werden kann, dass sie auch und gerade im Falle ihrer mehrwöchigen ununterbrochenen Abwesenheit dafür Sorge tragen, dass Zustellungen an sie wirksam vorgenommen werden können, indem sie etwa entsprechende Vollmacht erteilen oder andere geeignete Verkehrungen treffen.[60]

Zu Art. 18 – Hinterlegung[61]

Das Rechtsinstitut der Hinterlegung stellt die praktisch wichtigste Form der so genannten fiktiven Zustellung dar, und zwar insbesondere für die berufstätige Bevölkerung. In Abweichung von der Regelung des § 104 ZPO sowie der Rezeptionsvorlage wurde daher bei der Fassung der gegenständlichen Bestimmung besonderes Augenmerk auf Einfachheit und Praktikabilität der Norm gelegt.

---

59 Der nachträgliche Eintritt eines Hindernisses lässt die Wirksamkeit der Zustellung unberührt und ist im Falle der Versäumung einer Tagsatzung oder Prozesshandlung nach den Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beurteilen.

60 Mit ähnlichen Argumenten auch *Stumvoll* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze[2], II/2, § 13 ZustG, Rz 31 und § 17 ZustG, Rz 23 m.w.N..

61 §§ 104 ff. ZPO; § 17 öZustG.

Abs. 1 sieht vor, dass die Hinterlegung bereits nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch bei dem Zustelldienst bzw. der Gemeindekanzlei oder der zustellenden Behörde erfolgen kann. Dabei wurde die der Rechtssicherheit abträgliche, weil auf den subjektiven Eindruck des Zustellorgans abstellende Voraussetzung des § 17 Abs. 1 Halbsatz 1 und 2 öZustG, mithin der Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter regelmässig an der Abgabestelle aufhält, bewusst weggelassen.[62] Vielmehr ist für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Hinterlegung nach der gegenständlichen Bestimmung lediglich der Umstand relevant, dass an den Abgabestellen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 bis 3 nicht zugestellt werden konnte. Aus welchem Grunde die Zustellung an den bezeichneten Abgabestellen nicht möglich war, ist dabei unerheblich.

Die schriftliche Hinterlegungsanzeige bzw. Verständigung nach Abs. 2 ist eine weitere zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung der Hinterlegung, zumal der Empfänger erst dadurch in die Lage versetzt wird, positive Kenntnis vom Hinterlegungsvorgang sowie der damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere der von der Abholung unabhängigen Zustellfiktion, zu erlangen. Dementsprechend wurden auch die Inhaltserfordernisse an eine solche Verständigung definiert: neben der genauen Angabe der Abholungsmodalitäten ist insbesondere auf die Rechtswirkung der Hinterlegung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verständigung ist dabei an derselben Abgabestelle nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 bis 3 einzulegen bzw. zurückzulassen, an der der Zustellversuch stattgefunden hat. In der Regel wird die Verständigung daher in den für sonstige, insbesondere postalische Zustellungen vorgesehenen Briefkasten einzulegen sein.

Abs. 3 bestimmt die Dauer der Abholungsfrist in Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage sowie den heutigen Gepflogenheiten der Liechtensteinischen Post AG. Wesentlich ist dabei, dass fristauslösend erst jener Tag wirkt, an dem das

---

62 Wovon die kasuistische Judikatur zu dieser Bestimmung eindrücklich Zeugnis gibt: vgl. dazu *Feil*, Zustellwesen[5], § 17 Rz 5 ff. m.w.H..

Dokument für den Empfänger am angegebenen Ort auch tatsächlich zur Abholung bereitgehalten wurde und von ihm bzw. einem Ersatzempfänger während der Schalterzeiten am Hinterlegungsort abgeholt werden konnte. In der Praxis wird es sich dabei grundsätzlich um den auf den Zustellversuch folgenden Werktag handeln, wobei jedoch gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann und soll, dass die Abholung auch an einem Sonn- oder Feiertag möglich sein kann.[63]

In Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage soll an diesem Tage auch die Zustellfiktion eintreten, d.h. das hinterlegte Dokument gilt unabhängig von der tatsächlichen Abholung als zugestellt und es treten alle an die Zustellung anknüpfenden Rechtsfolgen ein.

Die Zustellfiktion tritt in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 5 jedoch dann nicht ein, wenn der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 nicht binnen drei Werktagen vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt hat bzw. erlangen konnte. Dies trifft in der Praxis insbesondere auf die längerfristige urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit von der Abgabestelle, an der der Zustellversuch vorgenommen wurde, zu. Zudem werden in bewusster Abweichung von der Rezeptionsvorlage auch andere Hinderungsgründe akzeptiert, sofern sie die geforderte Relevanz in qualitativer und quantitativer Hinsicht aufweisen.[64] Dies insbesondere deshalb, weil nicht der Grund, sondern die Tatsache der Hinderung an der Kenntnisnahme vom Zustellvorgang relevant ist und daher keine Beschränkung der Hinderungsgründe auf die Abwesenheit von der Abgabestelle stattfinden soll. Dies insbesondere auch im Lichte des gegenüber der Rezeptionsvorlage erweiterten Katalogs der Abgabestellen (Art. 2 Abs. 1 Bst. e).

In allen anderen Fällen tritt die Wirksamkeit der Zustellung nicht mit dem ersten Tag der Bereithaltung zur Abholung, sondern nur und erst dann ein, wenn das

---

63 Dadurch soll insbesondere auch die Autonomie der Zustelldienste im Hinblick auf die Gestaltung der Bereithaltungsmodalitäten gewahrt werden.

64 Vgl. hinsichtlich der identischen Tatbestandsmerkmale insbesondere auch die Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 5.

Hindernis spätestens am vorletzten Tag der Abholungsfrist (!) wegfällt. Wesentlich ist dabei wiederum, dass das Hindernis im Zeitpunkt der wirksamen Hinterlegung schon bestanden hat und nicht erst danach eingetreten ist.[65] Fällt dagegen das Hindernis erst nach Ablauf der Abholungsfrist weg, ist die Zustellung durch Hinterlegung gescheitert und es ist vorbehaltlich der zwischenzeitlichen Heilung durch tatsächliches Zukommen (Art. 7) ein neuerlicher Zustellversuch vorzunehmen.

Hinsichtlich Art und Umfang des Hindernisses trifft den Empfänger bzw. dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 die Behauptungs- und Bescheinigungslast gegenüber der Behörde.

Abs. 4 entspricht materiell dem geltendem Recht, und zwar § 104 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Abs. 5 entspricht Art. 17 Abs. 6, weshalb an dieser Stelle auf die einschlägigen Erläuterungen dazu verwiesen werden kann.

Zu Art. 19 – Nachsendung[66]

Die im Postverkehr bereits seit langem bestehende Möglichkeit der Nachsendung soll unter gewissen Voraussetzungen auch und gerade bei der Zustellung behördlicher Dokumente vorgesehen werden, um ein Scheitern der Zustellung in solchen Fällen zu vermeiden, in denen eine neue Abgabestelle vorhanden ist, die zwar der zustellenden Behörde nicht bekannt war, sehr wohl aber dem Zustellorgan.

In solchen Fällen soll im Interesse der Raschheit und Einfachheit grundsätzlich eine unmittelbare Nachsendung erfolgen können, ohne dass das zuzustellende Dokument an die zustellende Behörde zurückgestellt werden und diese einen neu-

---

65 Vgl. FN 59.

66 § 18 öZustG.

erlichen Zustellversuch an einer anderen bzw. der neuen Abgabestelle vornehmen müsste.

Abs. 1 beschränkt die Nachsendung behördlicher Dokumente in Abweichung von den Regeln für den sonstigen, nichtbehördlichen Postverkehr auf inländische Abgabestellen, was eine Konsequenz des hoheitlichen Charakters behördlicher Zustellungen darstellt, die grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet eines jeweiligen Staates beschränkt ist.

Des Weiteren müssen im Falle der Zustellung durch einen Zustelldienst die internen Vorschriften des Zustelldienstes betreffend die Nachsendung erfüllt sein, d.h. es muss insbesondere ein entsprechender Nachsendeauftrag des Empfängers vorliegen. Im Falle der Zustellung durch eine Behörde oder Gemeinde dagegen genügt es, wenn die neue Abgabestelle ohne weiteres, etwa durch Nachschau in den amtlichen Registern, festgestellt werden kann und die neue Abgabestelle innerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs der Behörde liegt.

Nach Abs. 2 kann die zustellende Behörde die Nachsendung durch einen entsprechenden Vermerk generell ausschliessen. Dies kann insbesondere notwendig sein, wenn es gerade auf die Zustellung an einer bestimmten Abgabestelle ankommt.

Zu Art. 20 – Zurückstellung an die Behörde[67]

Die Zurückstellung des zuzustellenden Dokumentes an die Behörde hat immer dann stattzufinden, wenn keine faktische Übernahme durch den Empfänger bzw. einen Ersatzempfänger stattgefunden hat, was jedoch nicht zu bedeuten hat, dass keine (fiktive) Zustellung des betreffenden Dokumentes erfolgt ist und damit die Rechtswirkungen der Zustellung eingetreten sind.

Abs. 1 nennt die drei typischen Anwendungsfälle der Zurückstellung, und zwar das Unterbleiben der Zustellung, der Nachsendung oder der Abholung.

---

67 § 19 öZustG.

Abs. 2 normiert die Pflicht zur genauen Angabe des Grundes der Zurückstellung auf dem Dokument, um der zustellenden Behörde die Beurteilung zu ermöglichen, ob lediglich die faktische Übernahme des Dokumentes oder auch die Zustellung unterblieben ist, damit entsprechend dieser Erkenntnis die weiteren Verfahrensschritte gesetzt werden können.

Zu Art. 21 – Verweigerung der Annahme[68]

Die Verweigerung der Annahme ist ein relativ häufiges Phänomen, mit dem Empfänger versuchen, Zustellungen abzuwenden und damit den Eintritt der daran anknüpfenden Rechtsfolgen (vermeintlich) zu vereiteln. Dabei sieht bereits das geltende Recht vor, dass eine Verweigerung der Annahme ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigen kann (§ 109 ZPO).

Abs. 1 entspricht in materieller Hinsicht weitgehend dem geltenden Recht, allein die Diktion sowie die Einschränkung des Kreises der zur Annahme verpflichteten Ersatzempfänger wurde der Rezeptionsvorlage nachempfunden. Ein gesetzliches Annahmeverweigerungsrecht besteht etwa nach Art. 4 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 oder im Falle von Empfängern, die entsprechende völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten geniessen.

Abs. 2 wurde in Anlehnung an das geltende Recht sowie in Präzisierung der Diktion der Rezeptionsvorlage dahingehend gefasst, dass nicht nur die Zurücklassung, sondern auch die verständigungslose Hinterlegung Zustellwirkung entfaltet.

Abs. 3 soll Klarheit für die praktisch ebenfalls vorkommenden Fälle der Zugangsverweigerung bzw. der Verleugnung der Anwesenheit schaffen, indem diese gesetzlich als Erscheinungsformen der Annahmeverweigerung zu deuten und entsprechend zu behandeln sind. Die Einschränkung dieser Norm auf die Abgabestel-

---

68 § 109 ZPO; § 20 öZustG.

len nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 bis 3 ergibt sich grundsätzlich schon aus ihrem Wesen, soll jedoch der Klarheit halber explizit angeführt werden.

Zu Art. 22 – Zustellung zu eigenen Handen[69]

Die Zustellung zu eigenen Handen entspricht materiell der Zustellung von Klagen nach dem geltenden Recht und unterscheidet sich insbesondere dadurch von anderen Zustellformen, als eine Ersatzzustellung grundsätzlich ausgeschlossen ist; nicht aber die Zustellung an einen entsprechend Bevollmächtigten! Durch eine Zustellung zu eigenen Handen soll die unmittelbare Kenntnisnahme vom Inhalt des zuzustellenden Dokumentes durch den Empfänger bzw. dessen Bevollmächtigten in besonderem Masse gefördert werden.

Abs. 1 entspricht in materieller Hinsicht der geltenden Rechtslage (§ 106 Abs. 1 ZPO), wobei die Diktion vereinfacht wurde.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 106 Abs. 2 ZPO), wurde jedoch mit Rücksicht auf die einschlägige Praxis der Liechtensteinischen Post AG verfahrensmässig dahingehend vereinfacht, dass anstelle der schriftlichen Anwesenheitsaufforderung – die üblicherweise bei berufstätigen Empfängern ohnedies nur von bescheidenem Erfolg ist – binnen drei Werktagen[70] ein (unangekündigter) zweiter Zustellversuch durchzuführen ist. Die Organisationsabläufe der Liechtensteinischen Post AG und auch anderer Zustelldienste erlauben es nämlich, dass noch am Abend desselben Tages der zweite Zustellversuch vorgenommen werden kann und damit nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Zustellerfolgs erheblich gesteigert, sondern auch ein beachtlicher Zeitgewinn gegenüber der heutigen Situation (Anm.: welche einen zweiten Zustellversuch erst infolge einer Anwesenheitsaufforderung zulässt) erzielt werden kann. Sollte auch dieser zweite Zustellversuch scheitern,[71] so ist das Dokument – wie bereits nach gelten-

---

69 § 106 f. ZPO; § 21 öZustG.

70 Zur Abweichung von der Rezeptionsvorlage siehe die Erläuterungen zu Art. 14 ZustG.

71 Was nach derzeitiger Einschätzung allerdings nur in Ausnahmefällen vorkommen sollte.

dem Recht – zu hinterlegen, wobei die Hinterlegungsanzeige auf den Umstand der qualifizierten Übernahmeerfordernisse ausdrücklich hinzuweisen hat.

Zu Art. 23 – Zustellnachweis[72]

Der Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) ist ein Wesenszug der Zustellung behördlicher Dokumente, weil er die Behörde in die Lage versetzt, die Einzelheiten der erfolgten Zustellung (Ort, Zeitpunkt, Übernehmer etc.) und die sich daraus ergebenden Folgen festzustellen, insbesondere die Berechnung allfälliger Fristen vorzunehmen.

Abs. 1 entspricht in materieller Hinsicht der geltenden Rechtslage (§ 110 ZPO).

Abs. 2 präzisiert die geltende Rechtslage in Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage, indem die Inhaltserfordernisse an den Zustellnachweis näher umschrieben werden.

Abs. 3 sieht eine umgehende Rücksendungspflicht hinsichtlich des Zustellnachweises vor, damit die zustellende Behörde schnellstmöglich über die Einzelheiten der erfolgten Zustellung informiert wird und danach handeln kann.

Zu Art. 24 – Hinterlegung ohne Zustellversuch[73]

Der Hinterlegung ohne Zustellversuch kommt im vorgeschlagenen System des Zustellrechts gegenüber demjenigen der Rezeptionsvorlage insofern mehr praktische Relevanz zu, als die Geschäftsräumlichkeiten des Zustelldienstes als Abgabestelle anerkannt wurden (Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 4).

Abs. 1 sieht in Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage vor, dass ein Zustellversuch grundsätzlich nur dann unterbleiben kann, wenn die Hinterlegung ohne Zustellversuch von der Behörde aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage – etwa Art. 8 Abs. 2 – angeordnet wurde.

---

72 § 110 ZPO; § 22 öZustG.

73 § 23 öZustG.

Abs. 2 regelt die Beurkundung der auf diese Weise erfolgten Hinterlegung.

Abs. 3 schliesslich betrifft die Zustellung an der Abgabestelle des Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 4, mithin in den Geschäftsräumlichkeiten des Zustelldienstes. Hier scheidet ein Zustellversuch im Sinne des Gesetzes *per definitionem* aus, weil nicht der Zusteller die Abgabestelle und damit den Empfänger aufsucht, sondern der Empfänger oder ein Ersatzempfänger bzw. ein Bevollmächtigter die Abgabestelle. Daraus folgt, dass bei Verwendung der Postfachadresse als Zustelladresse durch die Behörde kein Zustellversuch erfolgen kann und muss, sondern vom Zustelldienst – wie dies bereits der gängigen Praxis entspricht – unmittelbar die Hinterlegung vorzunehmen und eine schriftliche Hinterlegungsanzeige (so genannte Abholungseinladung) in das Postfach einzulegen ist. Selbstredend trifft dies nur auf Zustellungen mit Zustellnachweis zu, nicht dagegen auf solche ohne Zustellnachweis (Art. 27), welche unmittelbar in das Postfach vorzunehmen sind. Zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verwendung der Postfachadresse als Zustelladresse für behördliche Dokumente bleibt allerdings das Bestehen einer Vereinbarung zwischen dem Postfachinhaber und dem Zustelldienst über die Zustellung von behördlichen Dokumenten.

Abs. 4 erklärt die Abs. 2 bis 5 des Art. 18 konsequenterweise für sinngemäss anwendbar, weil sich die Hinterlegung nach der in Rede stehenden Bestimmung nur durch das Fehlen eines vorhergehenden Zustellversuchs unterscheidet, nicht jedoch in Ansehung des Verfahrens sowie der Rechtsfolgen.

Zu Art. 25 – Unmittelbare Ausfolgung[74]

Die unmittelbare Ausfolgung versandbereiter Dokumente bei Gericht sieht bereits das geltende Recht in § 114 ZPO vor, weshalb dieses bewährte Rechtsinstitut im Interesse der Praktikabilität beibehalten und auf alle Behörden ausgedehnt werden soll.

---

[74] § 114 ZPO; § 24 öZustG.

Abs. 1 und 2 entsprechen in materieller Hinsicht dem geltenden Recht, wurden jedoch in sprachlicher Hinsicht vereinfacht.

Zu Art. 26 – Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung[75]

Das in der Praxis wichtige Rechtsinstitut der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung soll in leicht modifizierter Form beibehalten werden.

Abs. 1 dehnt den sachlichen Anwendungsbereich der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung über den Fall des unbekannten Aufenthaltes des Empfängers auf solche Fälle aus, in denen der Behörde weder der Aufenthalt noch die Identität der Personen bekannt ist. Die Form der Zustellung (Anschlag an der Amtstafel) entspricht der geltenden Rechtslage.

Behebt der Empfänger das zuzustellende Dokument binnen zwei Wochen bei der Behörde, wird die Zustellung ab diesem Zeitpunkt fingiert (Abs. 2).

Abs. 3 sieht als ergänzende Publikationsformen nicht nur die Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen, sondern insbesondere die zukunftsweisende Möglichkeit der Veröffentlichung in einem Onlinemedium (z.B. www.llv.li; www.gerichte.li) vor.

Zu Art. 27 – Zustellung ohne Zustellnachweis[76]

Die Zustellung ohne Zustellnachweis ist im geltenden Recht nicht explizit geregelt, kommt jedoch im Bereich des behördlichen Zustellwesens v.a. bei solchen Dokumenten zur Anwendung, die rein informativen Charakter haben und insbesondere keine Fristen auslösen. Vor dem Hintergrund der gravierenden Kostenunterschiede einer (postalischen) Zustellung mit bzw. ohne Zustellnachweis erscheint es daher angebracht, eine entsprechende Regelung auch dieser Zustellform ins Gesetz aufzunehmen.

---

75 § 115 ZPO; § 25 öZustG.

76 § 26 öZustG.

Abs. 1 sieht in Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage vor, dass die Zustellung ohne Zustellnachweis wie jede andere (postalische) Zustellung zu erfolgen hat, und zwar durch Einlegen des Dokumentes in die dafür vorgesehene Einrichtung des Empfängers, wie Briefkasten oder Postfach. Subsidiär ist das Zurücklassen an einer Abgabestelle nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 bis 3[77] vorgesehen. Die Frage, ob eine Zustellung mit oder ohne Zustellnachweis zu erfolgen hat, ist grundsätzlich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht bzw. nach der Notwendigkeit eines exakten Nachweises der Einzelheiten des Zustellvorganges zu beurteilen.

Abs. 2 stellt eine (widerlegbare) Vermutung hinsichtlich der Zustellung des Dokumentes auf, die auf den Erfahrungswerten zum maximalen Postlauf im Inland beruht (drei Werktage). Allfällige Zweifel über Zeit und Ort der Zustellung hat die Behörde selbst auszuräumen, weil sowohl die Anordnung als auch die Durchführung der Zustellung von Amts wegen zu besorgen, zu dokumentieren und zu überprüfen sind. Wie nach Art. 17 Abs. 5 und Art. 18 Abs. 3 kann der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 die Wirksamkeit der Zustellung hinausschieben, wenn er gegenüber der Behörde glaubhaft macht, dass er nicht binnen drei Werktagen vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt hat bzw. erlangen konnte. Auch bei der gegenständlichen Bestimmung sprachen die Gründe der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit für eine bewusste Abweichung der insofern unbestimmten Diktion der Rezeptionsvorlage. Im Falle der Zustellung ohne Zustellnachweis tritt jedoch die Wirksamkeit der Zustellung jedenfalls mit dem auf den Wegfall des Hindernisses folgenden Tag ein.[78]

Abs. 3 geht bei berufsmässigen Parteienvertretern und Rechtsträgern, die im Öffentlichkeitsregister einzutragen sind, in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 6 und Art. 18 Abs. 5 davon aus, dass eine rechtzeitige Kenntnisnahme vom Zustellvor-

---

77 Ein Zurücklassen an der Abgabestelle des Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 4 scheidet per definitionem aus.

78 Vgl. hinsichtlich der identischen Tatbestandsmerkmale insbesondere auch die Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 5.

gang stattgefunden hat. Im Übrigen kann an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 6 verwiesen werden.

Zu Art. 28 – Durchführungsverordnungen

In einer Durchführungsverordnung kann und soll die Regierung insbesondere Vorgaben für die einheitliche Gestaltung der notwendigen Unterlagen (wie Zustellnachweise, Formulare etc.) erlassen. Dabei wird insbesondere auch die Anpassung und Vereinheitlichung der verschiedenen heute in der Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) sowie bei der Liechtensteinischen Post AG in Gebrauch stehenden Formulare notwendig sein.

Zu Art. 29 – Einschreiben

Das geltende Recht differenziert bisweilen nicht hinreichend zwischen der Zustellung mit Rückschein und dem in Liechtenstein und der Schweiz üblichen Einschreiben einer Sendung. Während der Rückschein dem Nachweis der Übergabe eines Dokumentes an einen Zustelldienst sowie der Übernahme desselben durch den Empfänger samt anschliessender Übermittlung des Rückscheins an den Absender dient, wird mit dem Einschreiben einer Sendung insbesondere das Risiko eines allfälligen Verlustes derselben durch eine Versicherung bis zu einem gewissen Betrag abgedeckt. Die Nachweisbarkeit der Zustellung rückt dabei in den Hintergrund, weil der Absender nicht automatisch von der erfolgten Zustellung in Kenntnis gesetzt wird, sondern nur über Nachfrage beim Zustelldienst davon erfährt.

Daraus folgt, dass die Zwecke des Zustellrechts, insbesondere der umgehende Nachweis der erfolgten Zustellung nicht durch das (postalische) Einschreiben einer Sendung, sondern durch ihre Übermittlung mittels Rückschein am effizientesten erreicht werden können, weshalb anstelle des Einschreibens von Sendungen im Bereich des Zustellwesens in Hinkunft grundsätzlich die Übermittlung mittels Rückschein zu treten hat.

Zu Art. 30 – Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des neuen Rechts wird trotz der dringenden Reformbedürftigkeit des Zustellrechts so festzulegen sein, dass sowohl den Behörden als auch den Zustelldiensten, allen voran der Liechtensteinischen Post AG, genügend Vorbereitungszeit zur Implementierung der neuen Vorgaben bleibt.

3.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)

Zunächst ist festzuhalten, dass die Eigenheiten des streitigen Erkenntnisverfahrens zur Notwendigkeit der Beibehaltung einiger zustellrechtlicher Spezialbestimmungen führen, weshalb die §§ 87 ff. ZPO nicht zur Gänze – wenn auch überwiegend – durch das neue ZustG verdrängt bzw. ersetzt werden. In den Erläuterungen zu den einschlägigen Bestimmungen des ZustG wird auf die aufzuhebenden Vorgängerbestimmungen in der heutigen ZPO verwiesen.[79]

Zu § 87[80]

Abs. 1 entspricht dem heutigen § 87 ZPO mit der Massgabe, dass neu ein Verweis auf das ZustG aufzunehmen war.

Abs. 2 und 3 führen in materieller Hinsicht nicht zu einer neuen Rechtslage, sondern stellen im systematisch richtigen Zusammenhang klar, dass Anordnungen betreffend die gerichtliche Zustellung der Anfechtung durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht unterliegen (aufgeschobener Rekurs) und im Senatsprozess dem Vorsitzenden vorbehalten sind.

---

79 Vgl. insbesondere die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 8, Art. 10 Abs. 1, Art. 11, Art. 13 Abs. 2, Art. 15 Abs. 4, Art. 17, 18, 21 bis 23 und 25 ZustG.

80 § 87 öZPO.

Zu § 95[81]

Hinsichtlich der gegenständlichen Bestimmung war einerseits die EWR-rechtlich problematische Beschränkung des Kreises der potentiellen Zustellungsbevollmächtigten auf Personen mit Wohnsitz im Inland zu beseitigen und andererseits eine Abstimmung mit Art. 9 ff. ZustG vorzunehmen.

Abs. 1 gibt es nunmehr dem Ermessen des Gerichts anheim, ob in Ermangelung eines bestellten gemeinschaftlichen Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten ein Auftrag zur Bestellung eines solchen an die betreffenden Personen erteilt werden soll. Folglich wird dadurch die heutige Regelung im Interesse grösserer Flexibilität leicht modifiziert.

Abs. 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass die betreffenden Personen einem Auftrag nach Abs. 1 nicht entsprochen haben.

Abs. 3 schliesslich determiniert das Ermessen des Gerichts hinsichtlich der Anordnung nach Abs. 1 dahingehend, dass dieses im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung auszuüben ist und berechtigte Interessen der betreffenden Personen zu wahren sind. Eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wird insbesondere bei Personen mit Wohnsitz im Ausland oder bei einer sehr grossen Zahl von Verfahrensbeteiligten zu erzielen sein. Ein rechtliches Interesse, das gegen eine gemeinsame Vertretung spricht, könnte im Hinblick auf absehbare Folgeverfahren gegeben sein.

Nachdem die gegenständliche Bestimmung zu Art. 10 Abs. 3 ZustG im Verhältnis einer *lex specialis* steht, wird die Geltung der zweitgenannten Norm im Zivilprozess ausdrücklich ausgeschlossen (Abs. 4).

---

81 § 97 öZPO.

Zu § 103[82]

Die gegenständliche Bestimmung erfasst in materieller Hinsicht den von Art. 17 ZustG nicht erfassten Gehalt des § 103 Abs. 3 ZPO i.d.g.F., zumal die Prozessgegnerschaft gerade ein Charakteristikum des streitigen Erkenntnisverfahrens darstellt und sich dadurch die Regelung dieses Spezialfalles der Unzulässigkeit der Ersatzzustellung innerhalb der ZPO aufdrängt.

Zu § 106[83]

Die gegenständliche Bestimmung war mit Art. 22 ZustG in Abstimmung zu bringen und entspricht materiell dem § 106 Abs. 1 ZPO i.d.g.F..

Zu § 112[84]

Die Zustellung zwischen Rechtsanwälten kommt in der Praxis nahezu ausschliesslich im Zivilprozess vor, weshalb eine entsprechend modernisierte und mit der Rezeptionsvorlage abgestimmte Regelung in der ZPO ihren Sitz haben soll. Ausserdem soll gerade diese Form der Zustellung für die neuen Kommunikationstechnologien (Telefax, E-Mail) geöffnet werden, wenngleich zu betonen ist, dass den Absender das Risiko der Zustellung sowie des Nachweises der erfolgten Zustellung trifft. Zur Begrenzung dieses Risikos sind nach Satz 2 eigenhändig zuzustellende und notfristauslösende Schriftsätze von der unmittelbaren Zustellung nach Satz 1 ausgenommen.

Zu § 115[85]

Das nach dem geltenden Recht sowie Art. 26 ZustG bestehende Ermessen hinsichtlich der Anordnung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung soll in Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage sowie im Interesse der Verfahrensbeschleunigung für den Bereich des Zivilprozesses beseitigt und eine entspre-

---

82 § 103 öZPO.
83 § 106 öZPO.
84 § 112 öZPO.
85 § 115 öZPO.

chende Pflicht des Gerichts bei Glaubhaftmachung der notwendigen Voraussetzungen vorgesehen werden.

Zu § 117[86]

Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung wurde im Lichte des beispielhaften Funktionierens der Ediktsdatei[87] in Österreich insofern modernisiert, als die Publikation in einem Onlinemedium als kostengünstige und effiziente Form der Veröffentlichung zugelassen und die überkommene Fixierung auf Printmedien überwunden werden soll.[88] Dasselbe gilt für die Möglichkeit der ergänzenden Veröffentlichung nach Satz 2 der gegenständlichen Bestimmung, die im Lichte der heutigen Kommunikationsformen auf sämtliche Medien ausgedehnt werden soll.

In Abs. 3 wiederum wurde einerseits die Wertgrenze im Lichte der heutigen Kosten einer Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen auf CHF 1'000.-- angehoben und andererseits der Anachronismus der „ortsüblichen Veröffentlichung“ im Lichte der erweiterten Publikationsmöglichkeiten nach Abs. 2 beseitigt.

Zu § 120[89]

Die gegenständliche Bestimmung sieht in Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage eine Verordnungsermächtigung der Regierung betreffend die Zustellung im Postwege an Personen in solchen Staaten vor, in denen eine Zustellung nach Art. 13 Abs. 1 ZustG gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten möglich ist. Diese völkerrechtlich nicht unproblematische Norm ist in Österreich schon seit 1982 in Geltung und soll die Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege auch bei Verfahrensbeteiligung solcher Personen sicherstellen, in deren Wohnsitzstaat – aus welchen Gründen immer – eine Zustellung behördlicher Dokumente im diploma-

---

86 § 117 öZPO.

87 http://www.edikte.justiz.gv.at/.

88 Wie dies in Übereinstimmung mit Art. 26 ZustG auch bei Art. 45 Abs. 4 LVG, Art. 101 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 2 RSO, Art. 46 EO und Art. 1 Abs. 5 KO vorgesehen ist.

89 § 121 Abs. 1 öZPO.

tischen Weg nicht möglich ist. In solchen Fällen bliebe dem Gegner jeder Rechtschutz versagt, was in einem Rechtstaat nicht hinnehmbar ist, weshalb die Regelung in dieser Form gerechtfertigt erscheint.[90]

3.3 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung

Der Klarheit halber sollen in den zustellrelevanten Bestimmungen der Strafprozessordnung ausdrückliche Verweise auf das ZustG bzw. dessen Bestimmungen aufgenommen sowie die notwendige Harmonisierung beider Rechtsquellen vorgenommen werden.

Zu § 35[91]

Die eingefügte Wendung „nach Massgabe des Zustellgesetzes“ dient der Klarheit.

Zu § 37[92]

Die gegenständliche Bestimmung wurde in Übereinstimmung mit dem ZustG sowie der Rezeptionsvorlage zunächst hinsichtlich der Diktion angepasst. Darüber hinaus wurden geringfügige materielle Änderungen im Interesse der Rechtssicherheit sowie des Rechtschutzes der Verfahrensbeteiligten vorgenommen, die je nach Interessenlage abgestuft wurden.

Zu § 38[93]

Die gegenständliche Bestimmung wurde im Lichte der Rezeptionsvorlage mit dem ZustG sowie der ZPO abgestimmt, um unnötige Redundanzen zu vermeiden.

---

90 Vgl. zur ganzen Problematik und ihrer Lösung in Deutschland: *Schmitz*, Fiktive Auslandszustellung, 12 ff.

91 § 77 öStPO.

92 § 79 öStPO.

93 § 80 öStPO.

3.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Das Landesverwaltungspflegegesetz[94] (LVG) bedurfte insoweit einer Anpassung, als die zustellrechtlichen Bestimmungen dem ZustG anzupassen und/oder zu modernisieren waren.

Zu Art. 44

Die gegenständliche Bestimmung wurde in Übereinstimmung mit dem ZustG hinsichtlich der Diktion sowie der Verweise angepasst. Der Zustellung durch persönliche Übergabe oder eingeschriebenen Brief nach Abs. 1 der geltenden Fassung der gegenständlichen Bestimmung entspricht die Zustellung zu eigenen Handen nach Art. 22 ZustG. Verzichten können die Empfänger nicht auf die Zustellung als solche, da diese Frage der Parteiendisposition entzogen ist, sehr wohl jedoch auf die eigenhändige Zustellung.

Zu Art. 45

Die Bekanntmachung durch Ausrufen auf dem Kirchenplatz ist ein Anachronismus, der längst zum toten Recht geworden ist und – abgesehen davon – auch nicht mehr die gewünschte Publizitätswirkung entfaltet, weshalb dieses Institut im Zuge der gegenständlichen Reform durch zeitgemässere Publikationsformen, insbesondere der Publikation in einem Onlinemedium, ersetzt werden soll.

3.5 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Das Gesetz über die Vermittlerämter (VAG) war nur geringfügig anzupassen und mit der neuen Rechtslage abzustimmen, indem neben der Harmonisierung der Diktion des § 13 Abs. 2 VAG klarzustellen war, dass der Zustellung gegen Emp-

---

94 LGBl. 1922 Nr. 24.

fangsbestätigung oder mittels eingeschriebenen Briefes im neuen Recht diejenige mittels Zustellnachweis entspricht.

3.6 Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Die Rechtssicherungsordnung war nicht nur hinsichtlich der Diktion an das neue ZustG anzupassen, sondern es bedurfte einer grundlegenden Überarbeitung der darin enthaltenen, teilweise antiquierten Zustellnormen.

Zu Art. 101

Die Zustellung durch Bekanntmachung auf dem Kirchplatze ist – wie bereits weiter oben erwähnt – ein Anachronismus, der längst zum toten Recht geworden ist und daher im Zuge der gegenständlichen Reform durch zeitgemässere Publikationsformen ersetzt werden soll.

Abs. 2 sieht daher in Übereinstimmung mit der geltenden Praxis die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel vor.

In Abs. 4 wird die auszugsweise Veröffentlichung in den „Landesblättern“ nicht mehr als einzige Ergänzung der öffentlichen Bekanntmachung vorgesehen, sondern es soll dem Gemeinderat freigestellt sein, ob und in welcher geeigneten Form er eine ergänzende Publikation des Verbots vornehmen will. Insbesondere die Veröffentlichung in einem gemeindeeigenen Onlinemedium (z.B. www.*gemeindename*.li) wird sich als kostengünstige Alternative mit sehr hoher Publizitätswirkung erweisen.

Zu Art. 102 und 103

Diese Bestimmungen waren in Übereinstimmung mit der Abänderung des Art. 101 anzupassen.

Zu Art. 107

Die Verweise auf die ZPO waren durch solche auf das ZustG zu ersetzen.

3.7 Gesetz über die Abänderung der Exekutionsordnung

Die Bekanntmachung durch Edikt ist in Liechtenstein noch in einer „vordigitalen" Art und Weise geregelt und soll im Zuge der gegenständlichen Reform für die heutigen Möglichkeiten der Informationstechnologie geöffnet werden.

Zu Art. 46

Die Bekanntmachung durch Edikt nach der Exekutionsordnung soll im Zuge der gegenständlichen Reform insofern modernisiert werden, als die bisherigen Veröffentlichungsformen für Edikte (Anschlag, Einschaltung) um die zeitgemässe Onlinepublikation (etwa auf der Homepage des Gerichts) ergänzt werden. Dadurch soll für die Gerichte die Möglichkeit geschaffen werden, Edikte nach dem Vorbild der österreichischen Ediktsdatei (http://www.edikte.justiz.gv.at/) zu veröffentlichen.[95]

Die Vorteile einer solchen Veröffentlichungsform liegen auf der Hand, zumal damit eine Minimierung der Veröffentlichungskosten bei gleichzeitiger Maximierung der Publizitätswirkung und Benutzerfreundlichkeit einhergeht.

Aus diesem Grunde wird die Publikation in einem Onlinemedium generell als zusätzliche Variante der Ediktsveröffentlichung vorgesehen (Abs. 1), die bei Bagatellverfahren auch als einzige Veröffentlichungsform angeordnet werden kann (Abs. 2).

3.8 Gesetz über die Abänderung der Konkursordnung

Im Falle der Konkursordnung gilt das zur Exekutionsordnung Gesagte *mutatis mutandis*. Auch hier soll die Onlinepublikation als kostengünstige und effiziente

---

[95] In Österreich hat sich die elektronische Ediktsdatei mittlerweile soweit etabliert, dass sie grundsätzlich alle anderen Veröffentlichungsformen ersetzt (§ 71 Abs. 1 öEO).

Form der Veröffentlichung zugelassen und die überkommene Fixierung des Gesetzes auf die Printmedien überwunden werden.

3.9 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)

Im heutigen Postgesetz fehlt eine klare Regelung der Zustellung behördlicher Dokumente und ihrer Zuordnung innerhalb der einzelnen Formen von Postdienstleistungen. Dies soll im Interesse der Rechtssicherheit durch die Einfügung eines neuen Art. 7a behoben werden.

Zu Art. 7a[96]

Abs. 1 stellt in Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage zunächst klar, dass die Zustellung von Dokumenten der Behörden nach dem ZustG zu den im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehört. Diese Zuordnung der Zustellung behördlicher Dokumente ist insbesondere im Lichte der besonderen Bedeutung dieser Dienstleistung gerechtfertigt; stellt sie doch eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Rechtstaates dar.

Gleichzeitig ist an dieser Stelle jedoch ausdrücklich zu betonen, dass die Zuordnung zum Universaldienst nicht die Einstufung als „Reservierter Dienst“ i.S.d. Art. 6 des Postgesetzes bedeutet. Vielmehr fällt nur jener Teilbereich der Zustellung behördlicher Dokumente unter die „Reservierten Dienste“, der die Gewichtsgrenzen und sonstigen Vorgaben nach Art. 6 leg. cit. erfüllt.

Abs. 2 sieht eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Regierung vor, mit der sie verbindliche Vorgaben für die Zustellung behördlicher Dokumente machen kann, die von den allgemeinen Vorschriften (Art. 3 ff. Postverordnung) abweichen, d.h. sie insbesondere angesichts der Bedeutung des Zustellwesens verschärfen kann.

---

96 § 7 öPostG.

3.10 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz)

Das Flüchtlingsgesetz enthält heute mit Art. 14 eine zustellrechtliche Sondernorm, die vor dem Hintergrund der umfassenden und auch im Bereich des Flüchtlingswesens anwendbaren Regelungen des neuen ZustG weitgehend obsolet wird. Die gegenständliche Bestimmung kann daher auf jenen materiellen Gehalt reduziert werden, der im Verhältnis zu den Regelungen des neuen ZustG ergänzenden Charakter hat.

Zu Art. 14

In Abs. 1 wird zunächst klar gestellt, dass in Zukunft Zustellungen nach den Vorschriften des ZustG zu erfolgen haben. Weiters soll die gegenständliche Bestimmung im Lichte des ZustG auf ihren Sondergehalt reduziert werden und zwar dahin gehend, dass Zustellungen mit Zustellnachweis an die asylsuchende Person oder deren Bevollmächtigten zu erfolgen haben. Der übrige Teil der heutigen Bestimmung kann indes aufgehoben werden, da ihr materieller Gehalt im ZustG bereits vollumfänglich wiedergegeben ist, und zwar insbesondere in Art. 4, 8 und 12 ZustG.

Abs. 2 wurde in materieller und systematischer Hinsicht überarbeitet und an das ZustG angepasst. Dabei wurde in Anlehnung an Art. 10 Abs. 2 ZustG sowie im Interesse der Rechtssicherheit vorgesehen, dass mangels Bezeichnung einer gemeinsamen Zustelladresse einem der Bevollmächtigten mit Wirkung für alle zugestellt werden kann.

4. PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN

Das neue Zustellrecht hat für die betroffenen Stellen, insbesondere für die Landesverwaltung, keinerlei personelle Konsequenzen, zumal es das geltende Zustellrecht ablöst und damit kein zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht. Vielmehr soll-

te sich nach einer Phase der Umstellung eine Effizienzsteigerung ergeben, die sich auf das gesamte Zustellwesen und damit auf die behördlichen Verfahren im Allgemeinen positiv auswirkt.

Mit einem finanziellen Mehraufwand ist nicht zu rechnen, zumal das neue Recht einerseits eine Harmonisierung, Straffung und Vereinfachung des Zustellwesens anstrebt und es andererseits Land und Gemeinden im Lichte der fortschreitenden Liberalisierung der Postdienstleistungen in die Lage versetzt, Zustellleistungen auszuschreiben und an den bestbietenden Zustelldienst zu vergeben.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT UND EWR-KONFORMITÄT

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist bei der Ausgestaltung des Zustellrechts insbesondere dem durch die Verfassung und die EMRK gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren (inkl. rechtliches Gehör) besondere Beachtung zu schenken, da die wirksame und nachvollziehbare Zustellung von behördlichen Dokumenten eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechts und damit für die effektive Teilnahme an einem Verfahren darstellt. Während die Verfahrensgesetze festlegen, welche Dokumente wem zuzustellen sind, haben die Zustellvorschriften zu gewährleisten, dass die Zustellung in einer Weise erfolgt, die dem Empfänger die angemessene Möglichkeit einräumt, vom Inhalt des Dokumentes Kenntnis zu nehmen und die notwendigen Vorkehrungen fristgerecht zu treffen. Diese Möglichkeit zur Kenntnisnahme findet ihre Grenzen jedoch dort, wo ein Empfänger durch die bewusste Vereitelung der Zustellung den Fortgang eines Verfahrens zu hindern sucht oder aber einfach nicht (mehr) erreichbar ist. In solchen Fällen sind gesetzliche Zustellfiktionen zulässig und mit dem in Rede stehenden Grundrecht vereinbar. Diese verfassungsrechtlichen Implikationen wurden bei der Ausgestaltung des neuen Zustellrechts strikt beachtet, weshalb die Verfassungskonformität bejaht werden kann.

In EWR-rechtlicher Hinsicht ist einerseits auszuführen, dass das Zustellrecht keine EWR-Materie[97] darstellt und daher unmittelbare Vorgaben weder umzusetzen noch zu beachten waren.

97 Vielmehr handelt es sich um autochthones EG-Recht, das primär in der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen geregelt wurde.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. ZUSTELLGESETZ

Gesetz

vom ...

über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Zustellung der von Behörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden.

Art. 2

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

a) „Empfänger“: die von der Behörde in der Zustellverfügung (Art. 5) namentlich bezeichnete Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll;

b) „Dokument“: eine Aufzeichnung, unabhängig von ihrer technischen Form, insbesondere behördliche Schriftstücke;

c) „Adresse“: die für die Zustellung an einen Empfänger in einer bestimmten Kommunikationsform notwendigen Angaben;

d) „Zustelladresse“: eine bestimmte Abgabestelle im Inland (Bst. e) oder eine elektronische Zustelladresse (Bst. f);

e) „Abgabestelle“:

   1. die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers;

   2. im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung deren Ort;

   3. ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;

   4. die Geschäftsräumlichkeiten eines Zustelldienstes, mit dem der Empfänger eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

f) „elektronische Zustelladresse“: eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem bestimmten Verfahren angegebene elektronische Adresse;

g) „Zustelldienst“: jeder Anbieter von Universaldienstleistungen nach dem Postgesetz, der mit der Vornahme von Zustellungen nach diesem Gesetz betraut wurde;

h) „Zustellnachweis“: die Beurkundung eines Zustellvorgangs, insbesondere von Ort, Zeit und Form der Zustellung, durch den Zusteller.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Zustellorgane

1) Mit der Zustellung dürfen, sofern die Behörde sie nicht durch eigene Bedienstete vornimmt, ein Zustelldienst oder, wenn dies im Interesse der Zweckmässigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, andere Behörden oder jene Gemeinde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Abgabestelle liegt, betraut werden.

2) Die mit der Zustellung betrauten Organe und jene Personen, die zur Zustellung tatsächlich herangezogen werden (Zusteller), handeln hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmässigkeit der Zustellung für die Behörde, deren Dokument zugestellt werden soll.

Art. 4

Bestimmung der Zustelladresse

1) Soweit gesetzlich nicht die Zustellung an bestimmte Zustelladressen vorgeschrieben ist, darf einem Empfänger an jede Abgabestelle im Inland zugestellt werden. An eine elektronische Zustelladresse darf nur mit Zustimmung des Empfängers zugestellt werden. Die Zustelladresse ist in der Zustellverfügung eindeutig zu benennen.

2) Der Empfänger kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Behörde oder dem Zustelldienst die bevorzugte Verwendung einer bestimmten Zustelladresse verlangen. Behörden und Zustelldienste informieren sich gegenseitig über solche Erklärungen.

3) Mangels einer Zustelladresse darf – unbeschadet der Möglichkeit einer Zustellung nach Art. 8 – dem Empfänger an jedem Ort zugestellt werden, an dem er angetroffen wird; die Zustellung kann zudem auch durch öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 26 erfolgen.

4) Trotz Vorhandenseins einer Zustelladresse darf an jedem Ort zugestellt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird, wenn er die Annahme des Dokumentes nicht verweigert. Für die Zustellung durch unmittelbare Ausfolgung in Amtsräumen gilt Art. 25.

Art. 5
Zustellverfügung

Die Zustellung wird von der Behörde angeordnet, deren Dokument zuzustellen ist. Sie hat – soweit dies notwendig ist – in geeigneter Form zu bestimmen:

a) den Empfänger, dessen Identität möglichst eindeutig zu bezeichnen ist;

b) die Zustelladresse, wobei die Behörde für die Feststellung der Zustelladresse die Mithilfe eines Zustelldienstes in Anspruch nehmen kann;

c) ob die Zustellung mit oder ohne Zustellnachweis zu erfolgen hat;

d) ob eine Zustellung zu eigenen Handen (Art. 22) vorzunehmen ist;

e) die für die Zustellung sonst, insbesondere nach Art. 15 bis 17 wesentlichen Vermerke.

Art. 6
Mehrmalige Zustellung

Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokumentes keine Rechtswirkungen aus.

Art. 7

Heilung von Zustellmängeln

1) Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

2) Der Versuch der Zustellung an einer gesetzlich nicht vorgesehenen Adresse ist ein Zustellmangel im Sinne des Abs. 1.

Art. 8

Änderung der Zustelladresse

1) Parteien, Beteiligte sowie deren Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis haben, ihre bisherige Zustelladresse ändern, haben dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Zustelladresse nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

3) Abs. 2 gilt sinngemäss, sofern ein Dokument einem im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Rechtsträger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 an der eingetragenen Zustelladresse nicht zugestellt werden kann.

Zustellungsvollmacht

Art. 9

a) Erteilung

1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien und Beteiligten andere natürliche Personen gegenüber der Behörde ausdrücklich zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

2) Einer natürlichen Person, die keinen Wohnsitz im Inland hat, kann eine Zustellungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden. Das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWRA-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Art. 10

b) Wirkungen

1) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen.

2) Haben mehrere Parteien, Beteiligte oder deren Vertreter einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Dokumentes an ihn die Zustellung an alle Parteien oder Beteiligte als bewirkt. Hat eine Partei, ein Beteiligter oder deren Vertreter mehrere Zustellungsbevollmächtigte, so gilt die Zustellung als bewirkt, sobald sie an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

3) Wird ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.

Art. 11

c) Pflichten

Der für eine einzelne Person bestellte Zustellungsbevollmächtigte hat dieser die für sie bestimmten, ihm zugestellten Dokumente jeweils ohne Aufschub zu übermitteln. Desgleichen hat der gemeinschaftliche Zustellungsbevollmächtigte, wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird, die empfangenen Dokumente den Personen, für welche er Zustellungen übernommen hat, jeweils ohne Aufschub zu übermitteln und denselben die Einsicht der von ihm zu verwahrenden Beilageabschriften sowie deren weitere Vervielfältigung zu gestatten.

Art. 12

c) Auftrag

1) Einer Partei oder einem Beteiligten ohne Abgabestelle im Inland kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, mindestens zweiwöchigen Frist für ein bestimmtes oder für alle bei dieser Behörde anhängig werdenden, sie betreffenden Verfahren einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

2) Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so wird die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen. Der Auftrag, einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Art. 13

Besondere Fälle der Zustellung

1) Zustellungen im Ausland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls auf diplomatischem Wege, vorzunehmen.

2) Zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung der Regierung in Anspruch zu nehmen.

Art. 14

Zustellung ausländischer Dokumente im Inland

1) Zustellungen von Dokumenten ausländischer Behörden im Inland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen, mangels solcher nach diesem Gesetz vorzunehmen. Einem Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten davon abweichenden Vorgangsweise kann jedoch entsprochen werden, wenn eine solche Zustellung mit den Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung vereinbar ist.

2) Die Zustellung eines ausländischen, fremdsprachigen Dokumentes, dem keine, im gerichtlichen Verfahren keine beglaubigte, deutschsprachige Übersetzung angeschlossen ist, ist nur zulässig, wenn der Empfänger zu dessen Annahme bereit ist; dies ist anzunehmen, wenn er nicht binnen drei Werktagen gegenüber der Behörde, die das Dokument zugestellt hat, erklärt, dass er zur Annahme nicht bereit ist; diese Frist beginnt mit der Zustellung zu laufen und kann nicht verlängert werden. Der Empfänger ist über dieses Recht zu belehren.

3) Ist die Erklärung nach Abs. 2 verspätet oder unzulässig, so ist sie zurückzuweisen; sonst hat die Behörde zu beurkunden, dass die Zustellung des fremdsprachigen Dokumentes mangels Annahmebereitschaft des Empfängers als nicht bewirkt anzusehen ist.

4) Die Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden richtet sich nach den hierauf bezüglichen Vorschriften (Staatsverträgen, Verwaltungsübereinkommen, Regierungserklärungen, Gesetzen oder Verordnungen) sowie der bisherigen Übung und ist ausserdem nur dann vorzunehmen, wenn gewährleistet ist, dass auch der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde.

Zustellung an einer Abgabestelle

Art. 15
Zustellung an den Empfänger

1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber aufgrund einer Anordnung einer Behörde an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

2) Bei Zustellungen durch Organe eines Zustelldienstes oder einer Gemeinde darf auch an eine gegenüber dem betreffenden Zustelldienst oder der Gemeinde zur Empfangnahme solcher Dokumente bevollmächtigte Person zugestellt werden, soweit dies nicht durch einen Vermerk auf dem Dokument ausgeschlossen ist.

3) Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

4) Ist der Empfänger eine zur berufsmässigen Parteienvertretung befugte Person, so darf das Dokument an jeden Kanzleibediensteten zugestellt werden; durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Kanzleibedienstete nicht oder nur an bestimmte Kanzleibedienstete zugestellt werden, wenn der Parteienvertreter dies schriftlich bei dem betreffenden Zustelldienst verlangt hat. Die Behörde hat Kanzleibedienstete des Parteienvertreters wegen ihres Interesses an der Sache oder aufgrund einer zuvor der Behörde schriftlich abgegebenen Erklärung des Parteienvertreters durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellschein von der Zustellung auszuschliessen; an sie darf nicht zugestellt werden.

Art. 16

Zustellung an Empfänger in einer Anstalt

Untersteht der Empfänger einer Anstaltsordnung und dürfen ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Sendungen nur durch den Leiter der Anstalt oder durch eine von diesem bestimmte Person oder durch den Untersuchungsrichter ausgehändigt werden, so ist das Dokument dem Leiter der Anstalt oder der von ihm bestimmten Person vom Zusteller zur Vornahme der Zustellung zu übergeben.

Art. 17

Ersatzzustellung

1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist ein Ersatzempfänger vorhanden, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung).

2) Ersatzempfänger kann jede handlungsfähige Person (Art. 10 ff. PGR) sein, die mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist; Arbeitnehmer und Arbeitgeber können die Annahme des Dokumentes verweigern.

3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim betreffenden Zustelldienst verlangt hat.

4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellschein von der Ersatzzustellung auszuschliessen; an sie darf nicht zugestellt werden.

5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 gegenüber der Behörde glaubhaft macht, dass er nicht binnen drei Werktagen vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem auf den Wegfall des Hindernisses folgenden Tag wirksam.

6) Bei berufsmässigen Parteienvertretern und Rechtsträgern, die im Öffentlichkeitsregister einzutragen sind, wird vermutet, dass der Empfänger, dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 oder eine zum Empfang von behördlichen Dokumenten befugte Person rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Art. 18
Hinterlegung

1) Kann das Dokument an den Abgabestellen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 bis 3 nicht zugestellt werden, so ist es im Falle der Zustellung durch einen Zustelldienst bei dem Zustelldienst, in allen anderen Fällen aber bei der zuständigen Gemeindekanzlei oder bei der zustellenden Behörde zu hinterlegen.

2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die dafür vorgesehene Einrichtung des Empfängers einzule-

gen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Abgabestelle zurückzulassen oder an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 gegenüber der Behörde glaubhaft macht, dass er nicht binnen drei Werktagen vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem auf den Wegfall des Hindernisses folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die in Abs. 2 oder die in Art. 22 Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

5) Bei berufsmässigen Parteienvertretern und Rechtsträgern, die im Öffentlichkeitsregister einzutragen sind, wird vermutet, dass der Empfänger, dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 oder eine zum Empfang von behördlichen Dokumenten befugte Person rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Art. 19
Nachsendung

1) Das Dokument ist an eine andere inländische Abgabestelle nachzusenden, wenn es:

a) durch Organe eines Zustelldienstes zugestellt werden soll und nach den für die Beförderung von solchen Dokumenten geltenden Vorschriften die Nachsendung vorgesehen ist;

b) durch Organe der Behörde oder einer Gemeinde zugestellt werden soll, die neue Abgabestelle ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann und in deren örtlichen Wirkungsbereich liegt.

2) Dokumente, deren Nachsendung durch einen auf ihnen angebrachten Vermerk ausgeschlossen ist, sind nicht nachzusenden.

Art. 20

Zurückstellung an die Behörde

1) Dokumente, die von einem Zustelldienst oder einem Organ einer Gemeinde weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder die zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt worden sind, sind der Behörde zurückzustellen.

2) Auf dem Dokument ist der Grund der Zurückstellung zu vermerken.

Art. 21

Verweigerung der Annahme

1) Verweigert der Empfänger oder ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger lebender Ersatzempfänger die Annahme ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes, so ist das Dokument in die dafür vorgesehene Einrichtung des Empfängers einzulegen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Art. 18 ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung zu hinterlegen.

2) Das Dokument gilt damit als zugestellt.

3) Wird dem Zusteller der Zugang zu einer Abgabestelle nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 bis 3 verwehrt, verleugnet der Empfänger seine Anwesenheit, oder lässt er sich verleugnen, so gilt dies als Verweigerung der Annahme.

Art. 22

Zustellung zu eigenen Handen

1) Dem Empfänger zu eigenen Handen zuzustellende Dokumente dürfen nur an den Empfänger oder einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter zugestellt werden.

2) Kann das Dokument an der Abgabestelle nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 oder 3 beim ersten Zustellversuch nicht zugestellt werden, so ist binnen drei Werktagen ein zweiter Zustellversuch durchzuführen. Ist auch dieser erfolglos, so ist eine Hinterlegung nach Art. 18 vorzunehmen, wobei die schriftliche Verständigung den Hinweis zu enthalten hat, dass das Dokument vom Empfänger persönlich oder von einem entsprechend bevollmächtigten Vertreter abzuholen sei.

Art. 23

Zustellnachweis

1) Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.

2) Der Übernehmer des Dokumentes hat die Übernahme durch Unterfertigung des Zustellnachweises unter Beifügung des Datums und, soweit er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem zu bestätigen. Verweigert der Übernehmer die Bestätigung, so hat der Zusteller die Tatsache der Verweigerung, das Datum und gegebenenfalls das Naheverhältnis des Übernehmers zum Empfänger auf dem Zustellnachweis zu vermerken.

3) Der Zustellnachweis ist unverzüglich an die Behörde zurückzusenden.

Art. 24

Hinterlegung ohne Zustellversuch

1) Hat die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, dass ein Dokument ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so ist es im Falle der Zustellung durch einen Zustelldienst bei dem Zustelldienst, in allen anderen Fällen aber bei der zuständigen Gemeindekanzlei oder bei der zustellenden Behörde zu hinterlegen.

2) Die Hinterlegung ist vom Zustelldienst oder von der Gemeindekanzlei auf dem Zustellnachweis, von der zustellenden Behörde auch auf andere Weise zu beurkunden.

3) Hat die Behörde die Zustellung durch einen Zustelldienst an der Abgabestelle nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 4 angeordnet, ist das Dokument ohne Zustellversuch bei dem Zustelldienst zu hinterlegen.

4) Art. 18 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäss.

Art. 25

Unmittelbare Ausfolgung

1) Versandbereite Dokumente können dem Empfänger unmittelbar bei der Behörde ausgefolgt werden.

2) Die Ausfolgung ist von der Behörde zu beurkunden; Art. 23 gilt sinngemäss.

Art. 26

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

1) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht nach Art. 8 vorzugehen ist, durch Anschlag an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden.

2) Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokumentes (Art. 25) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

3) Die Behörde kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen oder einem Onlinemedium, ergänzen.

Art. 27

Zustellung ohne Zustellnachweis

1) Wurde die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, wird das Dokument zugestellt, indem es in die dafür vorgesehene Einrichtung des Empfängers eingelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, an der Abgabestelle nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 bis 3 zurückgelassen wird.

2) Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 gegenüber der Behörde glaubhaft macht, dass er nicht binnen drei Werktagen vom Zustell-

vorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem auf den Wegfall des Hindernisses folgenden Tag wirksam.

3) Bei berufsmässigen Parteienvertretern und Rechtsträgern, die im Öffentlichkeitsregister einzutragen sind, wird vermutet, dass der Empfänger, dessen Vertreter im Sinne des Art. 15 Abs. 3 oder eine zum Empfang von behördlichen Dokumenten befugte Person rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28
Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über die Ausstattung der zuzustellenden Dokumente und die Formulare für Zustellvorgänge.

Art. 29
Einschreiben

Zustellungen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen sind, sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften über die Zustellung mit Zustellnachweis durchzuführen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …. in Kraft.

2. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS GERICHTLICHE VERFAHREN IN BÜRGERLICHEN RECHTSSTREITIGKEITEN (ZIVILPROZESSORDNUNG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1 idgF, wird wie folgt abgeändert:

§ 87

1) Zustellungen erfolgen, sofern in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, von Amts wegen nach dem Zustellgesetz.

2) Gegen Anordnungen nach diesem Titel ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

3) Solche Anordnungen kommen im Verfahren vor einem Senat dem Vorsitzenden zu.

§ 90

Aufgehoben

§ 94

Aufgehoben

§ 95

1) Ist eine Prozesshandlung durch oder gegen mehrere Personen vorzunehmen, die keinen gemeinschaftlichen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten haben, so kann ihnen das Gericht auf Antrag des Gegners oder von Amts wegen auftragen, einen von ihnen oder einen Dritten als gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

2) Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so hat das Gericht ihnen auf Antrag des Gegners oder von Amts wegen auf ihre Gefahr und Kosten einen gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

3) Das Gericht hat eine solche Anordnung dann zu treffen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch das Verfahren vereinfacht oder beschleunigt wird. Es hat sie zu unterlassen, zu ändern oder aufzuheben, wenn erkennbar ist oder diese Personen glaubhaft machen, dass sie ein rechtliches Interesse daran haben, nicht gemeinsam vertreten zu werden.

4) Der Art. 10 Abs. 3 ZustG gilt nicht.

§ 96

Aufgehoben

§ 97

Aufgehoben

§ 98

Aufgehoben

§ 99

Aufgehoben

§ 101

Aufgehoben

§ 102

Aufgehoben

§ 103

Die Ersatzzustellung an eine in Art. 17 Abs. 2 ZustG genannte Person darf nicht erfolgen, wenn sie an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers beteiligt ist.

§ 104

Aufgehoben

§ 105

Aufgehoben

§ 106

Klagen und Dokumente, die wie Klagen zuzustellen sind, können nur zu eigenen Handen des Beklagten, eines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters desselben oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb des Handelsgewerbes einer Person beziehen, zu Handen des Prokuristen der beklagten Firma zugestellt werden.

§ 107

Aufgehoben

§ 108

Aufgehoben

§ 109

Aufgehoben

§ 110

Aufgehoben

§ 111

Aufgehoben

§ 112

Sind beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so hat jeder dieser Rechtsanwälte, der einen Schriftsatz einbringt, die für den Gegner bestimmte Gleichschrift dessen Rechtsanwalt durch einen Boten, einen Zustelldienst oder durch Telefax oder elektronische Post direkt zu übersenden; diese Übersendung ist auf dem dem Gericht überreichten Stück des Schriftsatzes zu vermerken. Dies gilt nicht für Schriftsätze, die dem Empfänger zu eigenen Handen zuzustellen sind oder durch deren Zustellung eine Notfrist in Lauf gesetzt wird.

§ 113

Aufgehoben

§ 114

Aufgehoben

§ 115

Durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 26 ZustG) ist zuzustellen, wenn das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird.

§ 117 Abs. 2 und 3

2) Das Edikt ist an der Gerichtstafel des Landgerichtes anzuschlagen und durch Einschaltung in den amtlichen Publikationsorganen sowie in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation in einem Onlinemedium, zu veröf-

fentlichen. Wenn dies im einzelnen Falle zweckmässig erscheint und nicht mit einem im Vergleich zum Streitgegenstand zu grossen Kostenaufwand verbunden ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden, dass das Edikt auch in anderen Medien veröffentlicht oder dass es mehrere Male eingeschaltet werde. Gegen diese Anordnung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Anschlag und Einschaltung des Ediktes sind von Amts wegen zu bewirken.

3) In Rechtssachen bis 1’000 Franken kann die Ediktseinschaltung in den amtlichen Publikationsorganen unterbleiben.

§ 119

Aufgehoben

§ 120

Für Zustellungen an Personen im Ausland, die nicht zu den in Art. 13 Abs. 2 ZustG aufgezählten Empfängern gehören, kann die Regierung durch Verordnung die Zustellung durch einen Zustelldienst unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach denjenigen Staaten zulassen, in denen die Zustellung nach Art. 13 Abs. 1 ZustG nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 122

Aufgehoben

II.

Änderung von Bezeichnungen

In § 99, § 100 Abs. 1, § 116, § 117 Abs. 1, § 118 Abs. 1, § 177 Abs. 2, § 208 Abs. 2, § 218, § 219 Abs. 1 und 3, § 263 Abs. 2, § 314 Abs. 2 sowie § 610 Abs. 1 ist in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen: „Schriftstück“ durch „Dokument“.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Zustellgesetz vom .... in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62 idgF, wird wie folgt abgeändert:

§ 35 Abs. 1

1) Die Bekanntmachung gerichtlicher Anordnungen geschieht entweder durch mündliche Verkündung vor Gericht oder durch Zustellung der Urschrift oder einer gerichtlichen Ausfertigung nach Massgabe des Zustellgesetzes.

§ 37

1) Vorladungen der Parteien zur Schlussverhandlung, andere Ladungen und Aufforderungen, deren Befolgung durch Beugestrafe oder andere Zwangsmittel

durchgesetzt werden kann, sowie Erledigungen und andere Dokumente deren Zustellung die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs auslöst, sind dem Empfänger zu eigenen Handen (Art. 22 ZustG) zuzustellen. Einer in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Person kann jedoch auch in diesen Fällen mit Zustellnachweis zugestellt werden. Ladungen der Staatsanwaltschaft und von Zeugen können ohne Zustellnachweis erfolgen.

2) Im Übrigen kann ohne Zustellnachweis zugestellt werden, soweit im Einzelnen nichts Anderes bestimmt wird.

3) Soweit eine Partei durch einen Verteidiger oder eine andere Person vertreten wird, ist diesem Verteidiger oder Vertreter zuzustellen. Die Vorladung und das Abwesenheitsurteil sind in jedem Fall auch an den Beschuldigten selbst zu richten.

§ 38

1) Auf das Verfahren bei Zustellungen sind das Zustellgesetz sowie dem Sinne nach die §§ 87, 89, 91 und 100 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

2) Art. 8, 10 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 und Art. 12 ZustG sind ausser dem Fall des § 143 nur auf den Privatankläger und Privatbeteiligte, ihre Vertreter und auf die im § 354 Abs. 1 genannten Personen anzuwenden.

II.

Änderung von Bezeichnungen

In § 198a Abs. 1 und 2 sowie § 220 Ziff. 6 ist in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen: „Schriftstück“ durch „Dokument“.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Zustellgesetz vom .... in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES LANDESVERWALTUNGSPFLEGEGESETZES

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des Landesverwaltungspflegegesetzes

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24 idgF, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 Abs. 1 und 3

1) Die Vorladungen zum Verwaltungstag (Tagsatzung), die provisorischen, sowie die auf die Vollstreckung gerichteten Anordnungen, Verwaltungsbote, die Entscheidung über die Hauptsache und überhaupt alle mit einem Rechtsmittel anfechtbaren Verwaltungsakte sind, wenn nicht das Aufgebotsverfahren zulässig

ist oder ein Notstand vorliegt oder sonstwie nach den bestehenden Verwaltungsrechtsvorschriften eine persönliche Verständigung gestattet ist, den Parteien oder ihren Bevollmächtigten oder gemeinsamen Vertretern zu eigenen Handen (Art. 22 ZustG) zuzustellen, sofern diese Personen nicht ausdrücklich auf eine solche Zustellung verzichtet haben.

3) Im Übrigen sind auf das Verfahren bei Zustellungen das Zustellgesetz sowie dem Sinne nach die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzuwenden.

Art. 45 Abs. 4

4) Das Aufgebot ist in den amtlichen Kundmachungsorganen zu veröffentlichen, an der Amtstafel der Regierung anzuschlagen und kann auch sonst noch in geeigneter Weise bekannt gemacht werden, insbesondere durch Publikation in einem Onlinemedium, öffentlichen Anschlag usw. Bei Aufgeboten von rein lokaler Bedeutung kann, wenn eine Veröffentlichung in den amtlichen Kundmachungsorganen nicht notwendig erscheint, sonst eine zweckdienliche Kundmachung in der Gemeinde erfolgen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Zustellgesetz vom .... in Kraft.

5. GESETZ BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERMITTLERÄMTER

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916 Nr. 3 idgF, wird wie folgt abgeändert:

§ 13 Abs. 2

2) Die Zustellung der schriftlichen Vorladungen an die Parteien ist mit Zustellnachweis nach den Vorschriften des Zustellgesetzes vorzunehmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Zustellgesetz vom .... in Kraft.

6. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER RECHTSSICHERUNGS-ORDNUNG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8 idgF, wird wie folgt abgeändert:

Art. 101 Abs. 2 und 4

2) Das Gesuch, allenfalls nach erforderlicher Ergänzung, ist

a) vom Vorsteher der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt und wenn es mehrere Gemeinden betrifft, von allen Vorstehern, allenfalls

b) auch auf Antrag des Gesuchstellers oder nach Ermessen des vom Gemeinderat andern in Betracht fallenden Gemeindevorstehungen

zur Kenntnisnahme für die Gemeinde und zur öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel zuzustellen.

4) Vom Gemeinderate kann das Verbotsbegehren in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen oder einem Onlinemedium, veröffentlicht werden.

Art. 102 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Innert 14 Tagen seit der Zustellung nach Art. 101 Abs. 2 bzw. Veröffentlichung nach Art. 101 Abs. 4 können Einsprachen gegen den Erlass eines Amtsverbotes bei der Gemeindevorstehung erheben […]

Art. 103 Abs. 2

2) Das Verbot ist vom Gemeinderat durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich bekannt zu machen und kann in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen oder einem Onlinemedium, bekannt gegeben werden.

Art. 107 Abs. 1 und 2

1) Eine nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes abzugebende Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung des Landgerichts nach den Vorschriften des Zustellgesetzes erfolgt ist.

2) Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den Vorschriften des Zustellgesetzes über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Zustellgesetz vom .... in Kraft.

7. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER EXEKUTIONSORDNUNG

Gesetz

vom...

über die Abänderung der Exekutionsordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung der Exekutionsordnung

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), LGBl. 1972 Nr. 72/2 idgF, wird wie folgt abgeändert:

Art. 46

Bekanntmachung durch Edikt

1) In allen Fällen, in denen die Verständigung durch Edikt zu geschehen hat, ist das vom Gerichte auszufertigende Edikt an der Gerichtstafel anzuschlagen und durch ein- oder mehrmalige Einschaltung in den amtlichen Publikationsorganen oder in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation in einem Onlinemedium, zu veröffentlichen.

2) Das Gericht kann das Edikt auch in ausländischen Medien veröffentlichen oder bei geringerem Werte der Exekutionsobjekte nur durch Publikation in einem Onlinemedium verlautbaren lassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Zustellgesetz vom .... in Kraft.

8. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER KONKURSORDNUNG

Gesetz

vom...

über die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung der Konkursordnung

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBl. 1973 Nr. 45/2 idgF, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 5

5) Im Konkurse von Unternehmungen mit einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Gläubigern kann die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben, wenn durch Mitteilung in den amtlichen Publikationsorganen oder in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation in einem Onlinemedium, für ausreichende Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des zuzustellenden Dokumentes gesorgt ist. Entscheidungen sind Gläubigern, die es verlangen, zuzustellen. Die Folgen der Zustellung treten schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.

Art. 11 Abs. 2 Bst. f

2) Das Edikt hat zu enthalten:

f) die für die weiteren Veröffentlichungen bestimmten Medien.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Zustellgesetz vom .... in Kraft.

9. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS LIECHTENSTEINISCHE POSTWESEN (POSTGESETZ)

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des Postgesetzes

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBl. 1999 Nr. 35 idgF, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7a (neu)

Zustellung behördlicher Dokumente

1) Die Zustellung von Dokumenten der Behörden nach dem Zustellgesetz gehört zu den im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen.

2) Durch Verordnung kann die Regierung die näheren Bestimmungen über die Zustellung behördlicher Dokumente erlassen; dabei hat sie insbesondere dar-

auf Bedacht zu nehmen, dass die Zustellung rechtzeitig, wirksam und nachvollziehbar erfolgt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Zustellgesetz vom .... in Kraft.

10. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FLÜCHTLINGS-GESETZES

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des Flüchtlingsgesetzes

Das Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz), LGBl. 1998 Nr. 107 idgF, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14

Zustellungen

1) Zustellungen erfolgen mit Zustellnachweis an die asylsuchende Person oder an eine von ihr bevollmächtigte Person nach den Vorschriften des Zustellgesetzes.

2) Wird die asylsuchende Person durch mehrere Bevollmächtigte vertreten und bezeichnen diese keine gemeinsame Zustelladresse, so gilt die Zustellung als bewirkt, sobald sie an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Zustellgesetz vom .... in Kraft.